Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Markus Hiebl

Teilnehmer:

Zweiter Bürgermeister Josef Kapik

Dritter Bürgermeister Wolfgang Hartmann

Stadtratsmitglied Felix Barton
Stadtratsmitglied Christoph Bräuer
Stadtratsmitglied Dietmar Eder
Stadtratsmitglied Thomas Ehrmann
Stadtratsmitglied Helmut Fürle

Stadtratsmitglied Walter Hasenknopf

Stadtratsmitglied Robert Judl ab 17:04 Uhr

Stadtratsmitglied Franz Krittian Stadtratsmitglied Daniel Längst

Stadtratsmitglied Lukas Maushammer ab 17:46 Uhr

Stadtratsmitglied Bettina Oestreich-Grau

Stadtratsmitglied Stefanie Riehl Stadtratsmitglied **Edeltraud Rilling** Stadtratsmitglied Bernhard Schmähl Stadtratsmitglied Wilhelm Schneider Stadtratsmitglied Christine Schwaiger Stadtratsmitglied Maximilian Standl Stadtratsmitglied Stefan Standl Stadtratsmitglied **Thomas Wagner**

Entschuldigt:

Stadtratsmitglied Susanne Aigner Stadtratsmitglied Julia Albrecht

Stadtratsmitglied Dr. Wolfgang Krämer

Von der Verwaltung sind (zeitweise) anwesend:

Boris Tempelin, Noel Kress, Jan-Michael Schmiz, Andrea Schenk, Gerhard Rehrl, Vanessa Prechtl

Beginn: 17:00 Uhr Ende: 19:55 Uhr

Aktenzeichen: 0241.6.0

Protokollführer/in: Vanessa Prechtl

Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

Dieser Sitzung liegt folgende

Tagesordnung

zugrunde:

- Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 26.05.2020 und Freigabe zur Veröffentlichung im Internet
- 2. Sport- und Freizeitanlage Badylon:
- 2.1 Entscheidung über den Betrieb ab September 2020
- 2.2 Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon (Neuerlass aufgrund Corona-Krise)
- 2.3 Erlass einer Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon (Neuerlass aufgrund Corona-Krise)
- 3. Entwicklung und Vorgehensweise zur Grundschule der Stadt Freilassing:
- 3.1 Darstellung der bisherigen Beschlusslage
- 3.2 Information zum Handlungsbedarf an bestehenden Gebäuden
- 3.3 Prognose zur Entwicklung der Schülerzahlen
- 3.4 Bauliche Situation im Bestand und mögliches Potential am Standort
- 3.5 Beschlussfassung über das weitere Vorgehen mit Änderung des Beschlusses des Stadtrates vom 09.12.2019 zur Durchführung einer Standortanalyse
- 4. Erlass einer Geschäftsordnung für den Stadtrat
- Jahresrechnung 2019: Vorlage des Rechenschaftsberichtes gem. Art. 102 Abs. 1 GO
- 6. Behandlung des Antrags der Pro Freilassing-Fraktion vom 11.05.2020 bzgl. Erstellung eines Verkehrskonzeptes für die Laufener Straße
- 7. Antrag an den Landkreis Berchtesgadener Land zur Zukunft des Berufsschulstandortes Freilassing
- 8. Antrag an den Landkreis Berchtesgadener Land zur Zukunft der Kliniken Südostbayern AG
- 9. Folgeauftrag zur Sozialraumanalyse
- 10. Informationen und Anfragen
- 10.1 Einsatz bzgl. Starkregen am vergangenen Tag
- 10.2 Schreiben von Frau Staatsministerin Michaela Kaniber an die Musikschule Freilassing

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

10.3	Dank für die Zusammenarbeit in den letzten Monaten
10.4	Ergebnis der Bürgerentscheide zum Projekt "Matulusgarten"
10.5	vorausschauende Planungen im Rahmen der Stadtentwicklung
10.6	Dank für Weiterführung der Sozialraumanalyse
10.7	Ermäßigte Eintritte für Senioren in städtischen Einrichtungen
10.8	Barrierefreiheit in der Stadt Freilassing
10.9	Antrag der FWG-HL-Fraktion zur Errichtung eines Sonnensegels am Spielplatz des Badylon
10.10	Anfrage im Februar/März bzgl. einer gefällten Buche im Naglerwald
10.11	Trafo-Station am Badylon

Die Untergliederung des Tagesordnungspunktes "Informationen und Anfragen" war nicht Bestandteil der ursprünglichen Ladung, sondern wurde um die Wortmeldungen in der Sitzung ergänzt.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

Erster Bürgermeister Hiebl eröffnet um 17:00 Uhr die öffentliche Sitzung. Er begrüßt die Mitglieder des Stadtrates, die Pressevertreter und die Besucher. Erster Bürgermeister Hiebl stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und dass die Beschlussfähigkeit des Stadtrates mit 20 anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern gegeben ist.

Stadtratsmitglied Wagner stellt den <u>Antrag zur Geschäftsordnung</u>, den Tagesordnungspunkt 4 "Erlass einer Geschäftsordnung für den Stadtrat" abzusetzen, da innerhalb der Fraktion noch Abstimmungsbedarf, vor allem in Hinblick auf die Akteneinsicht, bestehen würde.

Erster Bürgermeister Hiebl erläutert hierzu folgendes:

"Die Geschäftsordnung stellt einen Neuanfang der Zusammenarbeit zwischen Stadtrat, Bürgermeister und Verwaltung dar.

In mehreren Fraktionssprechersitzungen und persönlichen Gesprächen wurde versucht die neuen Formulierungen einfließen zu lassen bzw. wurden die Änderungen und Ergänzungen zur Geschäftsordnung abgestimmt und umgeschrieben.

Die Vergangenheit soll damit ruhen und mit der neuen Geschäftsordnung eine transparente und vertrauensvolle Basis für die ineinandergreifende Arbeit zwischen Stadtrat, Bürgermeister und Verwaltung geschaffen werden.

Sie zeigt außerdem auf, dass der Stadtrat und die Verwaltung einen neuen Weg im Dialog miteinander und mit den Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt gefunden hat.

Ich bedanke mich recht herzlich für die Teilnahme an den

Abstimmungsgesprächen, die manchmal auch bis tief in die Nacht dauerten, für die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der Fraktionen, die sich hier eingebracht haben und für die konstruktive Zusammenarbeit.

Nachdem gestern nochmals abgefragt wurde und heute keine weiteren Abstimmungsgespräche wahrgenommen wurden, bedanke ich mich für die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Auch möchte ich mich bei der Verwaltung für den Einsatz und die Unterstützung bedanken und wünsche mir weiter einen respektvollen Umgang miteinander."

Zum Thema "Akteneinsicht" führt Erster Bürgermeister Hiebl folgendes auf:

"Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

Darüber hinaus besteht ein Akteneinsichtsrecht für Referenten: Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit der Stadt betrauen. Stadtratsmitglieder, die eine solche Tätigkeit ausüben, haben das Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Das hat der Stadtrat mit dem Beschluss zur Referentenordnung bereits gemacht."

Stadtratsmitglied Judl kommt um 17:04 Uhr zur Sitzung. Somit sind 21 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Erster Bürgermeister Hiebl lässt über den Antrag zur Geschäftsordnung abstimmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Tagesordnungspunkt 4 "Erlass einer Geschäftsordnung für den Stadtrat" abzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

JA 6 Stimmen NEIN 15 Stimmen

Abstimmungsbemerkung:

Der Beschluss ist somit abgelehnt.

Beschluss:

Mit der Tagesordnung zur Sitzung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

JA 15 Stimmen NEIN 6 Stimmen

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

Beratung und Beschlussfassung:

 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 26.05.2020 und Freigabe zur Veröffentlichung im Internet

Beschluss:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates vom 26.05.2020 wird genehmigt und zur Veröffentlichung im Internet freigegeben.

Abstimmungsergebnis:

JA 21 Stimmen NEIN 0 Stimmen

- 2. Sport- und Freizeitanlage Badylon:
- 2.1 Entscheidung über den Betrieb ab September 2020

Eröffnungskonzept für das Hallenbad Badylon während der Pandemiezeit



Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

Die Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BaylfSMV) vom 19. Juni 2020 regelt die Öffnung von Hallenbädern während der Pandemiezeit.

Darin ist Folgendes geregelt:

§ 11 Freizeiteinrichtungen, der Betrieb von Freizeitparks und vergleichbaren ortsfesten Freizeiteinrichtungen ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- 1. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Besuchern im gesamten Betriebsbereich eingehalten werden kann.
- 2. Es darf nicht mehr als ein Besucher je 10 m2 zugänglicher Fläche zugelassen werden.
- 3. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Badeanstalten, Hotelschwimmbäder, Thermen und Wellnesszentren sowie Saunen können unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 bis 8 geöffnet werden.

- 1. Kontaktfreie Durchführung.
- 2. Die Nutzung von Umkleidekabinen in geschlossen Räumlichkeiten ist nur gestattet, wenn ein Schutz- und Hygienekonzept vorliegt.
- 3. Konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten.
- 4. die Nutzung von Nassbereichen in geschlossenen Räumlichkeiten ist nur gestattet, wenn ein Schutz- und Hygienekonzept vorliegt, die Öffnung von gesonderten Dusch- und WC-Anlagen ist jedoch möglich.
- 5. Vermeidung von Warteschlangen bis zum Zutritt und Verlassen von Anlagen
- 6. In geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und Zurückstellen von Sportgeräten sowie bei der Nutzung von Umkleiden und WC-Anlagen besteht Maskenpflicht.
- 7. Keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen und
- 8. Keine Zuschauer.

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation der Gäste, Vereinsmitglieder und Kursteilnehmer mit Angaben von

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen (BayMBI. 2020 Nr. 306 2. Juni 2020). Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

Voraussetzung hierfür sind immer die geltenden rechtlichen Vorschriften, also z.B. Verordnungen der Bundesländer oder der örtlichen Behörden. Bei den wichtigsten Punkten hat sich die Bäderverwaltung auf die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen (DGfdB) bezogen.

Mit der Wiedereröffnung in einer Zeit, in der die Infektionsgefahr durch die Pandemie noch nicht völlig gebannt ist, ist klar, dass mit der Benutzung eines Bades ein gewisses Infektionsrisiko einhergeht. Das kann auch bei den besten organisatorischen Vorkehrungen nicht völlig ausgeschlossen werden. Es wird sich dann im Zuge der Öffnung zeigen, wie hoch die Akzeptanz der Badbesucher im Hinblick auf die Einhaltung der vom Badbetreiber vorgegebenen Maßnahmen ist und ob die Badbesucher der ihnen obliegenden Eigenverantwortung gerecht werden. Verkehrssicherungsmaßnahmen des Badbetreibers, die jedes Risiko der Badnutzung ausschließen, sind nicht möglich und deshalb rechtlich nicht geschuldet.

Die Bäderverwaltung hat mit einigen Betreibern und zuständigen Behörden Gespräche geführt, leider gibt es jedoch für Hallenbäder keine einheitlichen Pandemiekonzepte. Jeder Betreiber versucht je nach seiner allgemeinen individuellen Situation das Beste zu machen und kämpft mit verschiedensten Problemen. Eine Zufriedenstellung aller Gäste und Beantwortung der Fragen "Warum?" ist unmöglich.

Es wird auch im Moment für uns, mit allen Entscheidungen nicht möglich sein, auf rein theoretischen Gedanken und kaum praktischen Erfahrungswerten in solch einer Situation, die optimale Entscheidung und Lösung zu finden. Sicher werden nach den ersten Betriebswochen einige Verbesserungen und Nachjustierungen vorgenommen werden müssen.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

Maximalbelegung der Wasserflächen und Umkleidekästchen Hallenbad Badylon;

Berechnungsgrundlage "Verband kommunaler Unternehmen e.V." Landesgruppe Bayern.

Eckpunkte für standortspezifische Schutz- und Hygienekonzepte für Hallenbäder während der SARS-CoV-2-Pandemie

Aufgrund neuer staatlicher Vorgaben überarbeitete Version vom 03. Juni 2020

• Schwimmer-Springerbecken 10 m² pro Person

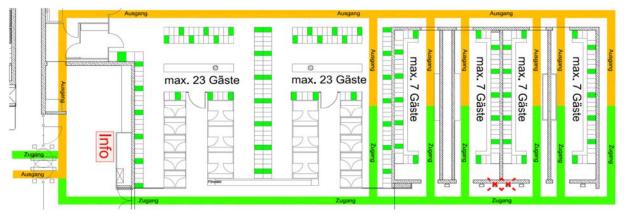
• Nichtschwimmer-Planschbecken 6 m² pro Person

Beckenart	Wasserfläche	Max. Gäste
Nichtschwimmerbecken	156,75 m²	26
Planschbecken	42,2 m ²	7
Sportbecken	379,75 m²	38
Sprungbecken	118,75 m²	12
Gesamt im Wasser	697,45 m ²	83

Die Umkleiden mit den Sanitärbereichen haben insgesamt 574,6 m² Fläche. Um den geforderten Mindestabstand von 1,5 Metern aufrechtzuerhalten, kann nur jeder fünfte Spind geöffnet werden.

Die max. Belegungszahl in diesen Bereichen liegt bei 74 Kästchen.

Aus diesem Grund beträgt die maximale Belegungszahl für das Schwimmbad 74 Gäste.



- **Dampfbad muss geschlossen bleiben**, Saunen unter 60 Grad Celsius sind geschlossen zu halten.
- **Die Liegemöglichkeiten sind zu entfernen**. Nach wie vor gilt die allgemeine Regel. "Das Bad ist nach dem Schwimmen unverzüglich zu verlassen, Aufenthaltsmöglichkeiten müssen vermieden werden".

Der Foyerbereich hat 119,7 m² Fläche.

Der Beckenbereich mit der Ruhegalerie umfasst 1.452 m²

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

Technische Anlagenteile, **Badewassertechnik**;

Verfahrenskombination gemäß DIN 19643-3

Flockung-Filtration-Ozonung-Sorptionsfiltration-Chlorung

Beckenart	Volumen m³	Umwälzleistung m³/h	Intervalle Minuten
Nichtschwimmerbecken	146,3 m³	116 m³/h	76 Min.
Planschbecken	12,0 m³	34 m³/h	21 Min.
Sprungbecken	481,3 m³	85 m³/h	340 Min.
Sportbecken	712,5 m³	140 m³/h	305 Min.
Gesamt	1352,10 m³	375 m³/h	

Technische Anlagenteile, Lüftung;

Bereich	BRI/m³	Umwälzung m³/h	Intervalle
Hallenbad mit OG	15.515,37 m ³	24.000 m ³ /h	38 Minuten
Umkleiden, Sanitär, Foyer	4.877,45 m ³	17.300 m ³ /h	16 Minuten

Durch einen Ausfall einer Arbeitsgruppe stellt sich die Weiterführung eines eingeschränkten Betriebs als sehr schwierig dar und lässt sich dem Besucher gegenüber schwer vermitteln. Bei einem Pandemiebedingten Ausfall von Mitarbeitern kann es sein, dass es zu einer Schließung des Hallenbades kommen wird.

Ein Kontakt zu den Gästen kann nicht ausgeschlossen werden (Rettung und Erste-Hilfe). Falls es gelingt, die persönlichen Abstands- Hygieneregeln der Badegäste und Mitarbeiter durch Information, organisatorische Maßnahmen und vor allem aber auch durch die eigene Initiative der Betroffenen praktisch umzusetzen, liegen vergleichbar gute Voraussetzungen vor, um in Zeiten einer viralen Ansteckungswelle mit angepasstem Nutzerverhalten Sport- und Freizeitaktivitäten in Schwimmbädern zu ermöglichen. Ein Restrisiko kann man wie auch in anderen Bereichen nicht garantieren, eine lückenlose Überwachung wird niemals möglich sein.

Gastronomie:

Zum Hallenbad gehörige Gastronomie wird unter der Berücksichtigung der örtlichen behördlichen Festlegung geöffnet. Der Betrieb von Kiosken ist unter Wahrung der Abstandsregelungen in Warteschlangen in Hallenbädern möglich.

Öffnungszeiten:

Es gibt verschiedener Öffnungszeitkonzepte, manche Betreiber schließen nach einer festgelegten Zeit Ihre Hallenbäder, andere lassen durchgehend offen. Eine gesetzliche Regelung gibt es hierfür nicht, beide Varianten habe Ihre Vor -und Nachteile. Vieles hängt von der individuellen baulichen, personellen, tariflichen und benutzerspezifischen Situation ab.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

Die Bäderverwaltung schlägt vor, die zukünftigen Öffnungszeiten des Hallenbades zu belassen und währen der Öffentlichen Zeit durchgehend offen zu lassen.

Mo. bis Fr.

(während der Schulzeit Bayern, außen Feiertage Bayern und ohne Freibadbetrieb)

Sa. So. Feiertage und Ferien in Bayern

(ohne Freibadbetrieb)

Tarifstruktur:

Anders als zu normalen Zeiten und der geringen zulässigen Kästchenanzahl sollten Zeittarife eingeführt werden. Um möglichst vielen Gästen die Möglichkeit zum Schwimmen zu geben, sollten hohe Nachzahltarife eingeführt werden. Die Kunst wird sein, durch Onlinezahlung und Vor-Ortgästen den Zugang durch Zeitzonen so zu gestalten, dass großen Menschenansammlungen im Foyer- und Umkleidebereich vermieden werden. Die Auslastung wird über Internet und Anzeigetafel im Eingangsbereich bekanntgegeben.

Hallenbad		
Badetarif Erwachsene	2,5 Std.	5,00 €
Badetarif Ermäßigt	2,5 Std.	3,00 €
Vereine/VHS Erwachsene	1,5 Std.	3,00 €
Vereine/VHS Ermäßigt	1,5 Std.	2,00 €
Alle Tarife Erwachsen - Nachzahlen	0,5 Std.	5,00 €
Alle Tarife Ermäßigt - Nachzahlen	0,5 Std.	5,00 €

Eine Kombination zwischen Online-Zahlungen und Rabattierungen der Geldwertkarten lässt sich technisch leider nicht umsetzen. Nach Wunsch können die Geldwertbeträge und der Pfand ausbezahlt werden.

Nach aktuellen Stand wird die Bäderverwaltung ca. 3 Wochen Zeit brauchen um alle notwendigen Maßnahmen umzusetzen und das Hallenbad zu öffnen.

Im Gremium wird darauf hingewiesen, dass eine Familie mit kleinen Kindern doch nicht 1,5 Stunden durchgehend im Wasser bleiben würde.

Herr Tempelin antwortet, es sei vorgegeben, dass das Bad nach dem Schwimmen verlassen werden müsse und keine Aufenthaltsflächen vorgesehen werden dürften. Die Badezeit von 1,5 Stunden wurde aufgrund der durchschnittlichen Besuchszeit während der "normalen" Öffnung festgelegt.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

Im Gremium wird aufgeführt, dass der Betrieb unter den gegebenen Umständen sehr aufwändig sei und aufgrund der geringen Kästchenzahl ein hohes Defizit entstehen würde. Deshalb stelle sich die Frage, ob eine Öffnung überhaupt Sinn machen würde.

Herr Tempelin erklärt, dass wirtschaftlich betrachtet, das Defizit auf jeden Fall höher ausfallen würde, als beim "normalen" Betrieb. Die Personalkosten würden bei ca. 73.000 € pro Monat liegen. Aufgrund der geringen Gästeanzahl könne die zusätzliche Aufsicht wegfallen, allerdings ist dafür die permanente Anwesenheit des Reinigungspersonals notwendig.

Erster Bürgermeister Hiebl ergänzt, dass die Inbetriebnahme des Bades vor allem für den Schulsport angestrebt werden sollte. Denn derzeit würde davon ausgegangen, dass im September regelmäßiger Schulbetrieb möglich sei.

Im Gremium wird nachgefragt, wie sich die Belegung der Kästchen bzw. die Auslastung des Bades bei Vereinen oder der VHS verhalten würde, da es sich hierbei immer um feste Personengruppen handeln würde.

Herr Tempelin erklärt, dass es kritisch gesehen würde, die Vereine und VHS während den allgemeinen Öffnungszeiten trainieren zu lassen, da dies, wie bereits bei anderen Betreibern der Fall, zu Unverständnis bei den Besuchern in Hinblick auf die Unterscheidung zwischen geschlossenen Gruppen und einzelnen Privatpersonen führen könnte. Hier wird aktuell versucht einen Kompromiss zu finden. Evtl. könnte angedacht werden, für die Vereine/VHS das Bad am Wochenende vor 10 Uhr zu öffnen.

Seitens des Gremiums wird darauf hingewiesen, dass für die Vereine und VHS ein günstigerer Schwimmertarif vorgesehen werden könnte. Die Tarife bzw. Badezeiten sollten nach entsprechenden Erfahrungswerten bei Bedarf im Nachgang angepasst werden. Zudem wäre ein Bericht über die Kosten etc. wünschenswert.

Erster Bürgermeister Hiebl schlägt vor, in den Beschluss mitaufzunehmen, dass dem Stadtrat Ende des Jahres ein Erfahrungsbericht über den Betrieb und eine evtl. Änderung der Tarife vorgelegt werden soll.

Im Gremium wird nachgefragt, wie die Kreuzung der Besucher im Ein- und Ausgangsbereich vermieden werden soll, z. B. durch eine entsprechende "Ampelanlage". Außerdem wird die Frage gestellt, ob bei der maximalen Belegung des Bades das Personal mitinbegriffen sei und wie die Einhaltung der Vorgaben wie z. B. maximale Personenanzahl in einem Becken und im Duschbereich kontrolliert würde.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

Herr Tempelin erläutert, dass die Leute mittlerweile mit der derzeitigen Situation vertraut seien und selbst dazu angehalten seien, auf die entsprechenden Abstände etc. zu achten. Es werden überall entsprechende Hinweisschilder angebracht. Eine lückenlose Überwachung sei nicht möglich und bei den Duschen werden nur einzelne freigegeben, um den Abstand zu wahren. Die genannten 74 Personen würden nur Gäste betreffen.

Seitens des Gremiums wird sich bzgl. Erfahrungen aus dem Freibad erkundigt.

Herr Tempelin erklärt, dass die Erfahrungen im Freibad sehr positiv seien und auch noch keine negative Rückmeldung seitens der Besucher erfolgt sei.

Im Gremium wird die Meinung vertreten, dass es sehr mutig sei, dass Bad unter den gegebenen Umständen zu öffnen. Denn die Gefahr eines Infektions-Hotspots könne nicht ausgeschlossen werden. Evtl. sollte über einen Probetrieb im kleineren Rahmen mit Schule, Vereine und VHS nachgedacht werden, bevor das Bad wieder für alle öffnen würde.

Daraufhin wird im Gremium betont, dass niemand bevorteilt werden sollte. Denn sonst hätte man im Bad dieselbe Situation wie beim Thema Fußball, wo anfangs die Spieler der Bundesliga wieder spielen, aber alle anderen Vereine nicht trainieren durften. Zudem müsse gesagt werden, dass die Öffnung unter den gegebenen Umständen im Freibad auch funktioniert hätte.

Stadtratsmitglied Maushammer kommt um 17:46 Uhr zur Sitzung. Somit sind 22 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Wenn ein Probebetrieb stattfinden soll, dann nicht mit auserwählten Gruppen, sondern mit der gesamten Öffentlichkeit. Wenn dies nicht funktionieren würde, sollte das Bad wieder schließen, so vereinzelte Meinungen im Gremium.

Seitens des Gremiums wird festgestellt, dass nichts gegen eine Öffnung sprechen würde, da derzeit die Infektionsrate im Landkreis relativ niedrig sei und somit nur ein geringes Ansteckungsrisiko vorhanden sei.

Erster Bürgermeister Hiebl bestätigt, dass dies derzeit zwar so sei, aber die Entwicklung für die nächsten Monate nicht abgeschätzt werden könne.

Im Gremium wird die Frage gestellt, wie viele Besucher durchschnittlich pro Tag während des Normalbetriebs das Hallenbad besucht hätten und ob die Besucher z. B. auf einen gewissen Einzugsbereich beschränkt werden könnten, um vor allem Ortsansässigen den Besuch zu ermöglichen. Als Alternative könnte auch darüber

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

nachgedacht werden, Jahreskarten zu verkaufen und dann die Nutzung auf die Jahreskartenbesitzer zu beschränken. So würde sichergestellt, dass das Bad nur von regelmäßigen Nutzern besucht würde und jeder hätte die Möglichkeit eine Jahreskarte zu erwerben.

Erster Bürgermeister Hiebl erklärt, dass bzgl. der Förderung ein bestimmtes Einzugsgebiet festgelegt worden sei, welches nicht verändert werden sollte.

Seitens des Gremiums wird zu diesem Vorschlag kritisiert, dass sich mit einem "Jahreskartenzwang" vor allem sozial schwächere Familien keinen Besuch im Bad mehr leisten könnten.

Zudem würde sich auch die Frage stellen, wie mit den Jahreskartenbesitzern verfahren würde, falls eine zweite Infektionswelle auftreten würde und das Bad dann wieder geschlossen werden müsse.

Im Gremium wird das vorgestellte Konzept als gut empfunden, vor allem in Hinblick auf die hohen Nachzahltarife. Denn somit könne sichergestellt werden, dass sich die Gäste weitgehend an die begrenzten Badezeiten halten würden und so mehreren Personen pro Tag der Besuch ermöglicht werden könne.

Auf Nachfrage bzgl. Abstandhalten während des Schwimmens bzw. Aufteilung der Bahnen nach Geschwindigkeiten, erklärt Herr Tempelin, dass dies im Freibad bereits versucht wurde. Allerdings sei dies den Leuten nur schwer zu vermitteln und auch nicht umsetzbar, da oft das eigene Tempo nicht eingeschätzt werden könne.

Im Gremium wird darauf hingewiesen, dass die Tickets nicht nur online zur Verfügung stehen sollten, sondern ein Teil auch vor Ort verkauft werden sollte, um auch Personen, die nicht so gut mit der Technik umgehen können, einen Besuch zu ermöglichen.

Herr Tempelin erklärt, ein Vorteil der Onlinebuchung sei, dass so bereits mit dem Ticketkauf Zeitzonen zugewiesen werden könnten. Im Moment sei jedoch ohnehin geplant einen Teil der Tickets vor Ort zu verkaufen, um jedem den Besuch zu ermöglichen. Hier müsse dann allerdings darauf geschaut werden, Warteschlangen zu vermeiden bzw. die maximale Personenanzahl im Foyer nicht zu überschreiten.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, das Hallenbad ab Samstag, den 12.09.20 zu eröffnen. Die oben genannten Tarife werden genehmigt. Der Hallenbadbetrieb ist unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Vorschriften zu führen.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Erfahrungsbericht über den Betrieb und eine mögliche Neukalkulation der Tarife Ende des Jahres vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

JA 19 Stimmen NEIN 3 Stimmen

2.2 Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon (Neuerlass aufgrund Corona-Krise)

Aufgrund der Corona-Pandemie bzw. der Beschlüsse aus TOP 2.1 (aktuelles Betriebskonzept Badylon) ist die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon entsprechend zu ergänzen bzw. zu ändern. Die Verwaltung schlägt einen Neuerlass vor, damit nach der Corona-Pandemie wieder auf die "alte" zurückgegriffen werden kann.

In der **Anlage 1 zu TOP 2.2** befindet sich eine Arbeitsfassung der Satzung mit den eingearbeiteten (gelben) Änderungen bzw. Ergänzungen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, folgende Satzung zu erlassen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon

vom								
-----	--	--	--	--	--	--	--	--

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Sport- und Freizeitanlage Badylon erhebt die Stadt Gebühren nach dieser Satzung.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der die Sport- und Freizeitanlage Badylon benutzt oder sonstige Leistungen i.S. der §§ 4 bis 10 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Der Erwerb der Zugangsberechtigung erfolgt über ein Online-Buchungssystem. Die dadurch generierte Eintrittskarte ist an der Kasse vorzuzeigen. Im Einzelfall können Eintritts- und Benutzungsgebühren direkt an der Kasse entrichtet werden.
- (1) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (2) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

A) Schwimmhalle

§ 4 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

(1) Gebührenfreiheit:

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung eines Elternteils von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit; ebenso geschlossene Schulklassen von Freilassinger Schulen.

Begleitpersonen schwerbehinderter Menschen mit dem Merkzeichen "B" (d. h. Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen) auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises erhalten freien Eintritt.

- (2) Ermäßigte Gebühren nach § 7 Ziffer 1 Buchstabe b) gelten für
 - o Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr,
 - o Jugendliche vor vollendetem 18. Lebensjahr,
 - o Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
 - o Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte,
 - o Schwerbehinderte mit 50 v. H. und mehr Erwerbsminderung,
 - o Bundesfreiwilligendienstleistende,
 - o FSJ/FÖJ-Absolventen,
 - o Erwachsene mit gültiger Gästekarte.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

(3) Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o.ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Schüler und Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen. Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte haben diese vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen. Bundesfreiwilligendienstleistende sowie FSJ/FÖJ-Absolventen haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Besitzer einer gültigen Gästekarte haben diese vorzulegen. Familienzugehörigkeit ist auf Verlangen nachzuweisen. Vereinsmitglieder haben einen Mitgliedsausweis vorzulegen.

§ 5 Rücknahme, Erstattung, Verlust der Gültigkeit

- (1) Gelöste Zugangsberechtigungen und Gutscheine werden nicht zurückgenommen und können, abgesehen von dem Zweck, für den sie erstellt worden sind, auch nicht mit anderen Leistungen oder Ansprüchen verrechnet werden. Entgelte bzw. Gebühren werden nicht erstattet. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.
- (2) Geldwertkarten gelten während der Corona-Pandemie nicht als Zahlungsmittel. Bereits erworbene Geldwertkarten können zurückgegeben werden. Das aktuell darauf vorhandene Guthaben wird auf Antrag rückerstattet.
- (3) Mit Verlassen des Hallenbades durch Passieren des Drehkreuzes verliert die Zugangsberechtigung ihre Gültigkeit.

§ 6 Regelungen zum Transponderchip

- (1) Bei Erwachsenen kann ein Betrag in Höhe von 50,00 €, bei Kindern ein Betrag in Höhe von 20,00 € auf den Transponderchip gebucht werden. Kinder, die zusammen mit einer Begleitperson das Bad besuchen, erhalten einen Transponderchip, auf dem kein Betrag gebucht werden kann.
- (2) Der beim Erwerb des Transponderchips ausgegebene Eintrittsbon ist bis zum Verlassen des Hallenbades aufzubewahren. Ohne Eintrittsbon ist eine Zuordnung des Transponderchips nicht möglich.
- (3) Der Verlust des Transponderchips ist sofort zu melden.
- (4) Durch Vorlage des Eintrittsbons kann der Chip gesperrt und der Chip-Kontostand ermittelt werden.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

- (5) Bei Verlust eines Transponderchips ist der auf diesem Chip bis zur Meldung des Verlustes gebuchte Betrag, zuzüglich der Gebühr für den Ersatztransponderchip (§ 7 Ziffer 3 Buchstabe b), zu zahlen.
- (6) Wenn einem Besucher kein Transponderchip zugeordnet werden kann und ein anderweitiger Nachweis nicht gelingt, ist neben dem in § 7 Ziffer 3 Buchstabe b genannten Ersatztransponderchip eine Schadensersatzpauschale nach § 7 Ziffer 3 Buchstabe a zu zahlen.

§ 7 Gebührenarten, Gebührenhöhen

1. Zugangsberechtigung

a) Einzeleintritt	5,00 €
b) ermäßigter Eintritt nach §4 Abs. 2	3,00 €
c) geschlossene Schulklassen von auswärtigen Gemeir pro Schüler und Lehrer außerhalb des öffentlichen B	
d) Vereine für Trainings- oder Kurszwecke Einzeleintritt ermäßigter Eintritt	3,00 € 2,00 €
e) VHS Rupertiwinkel für Kurszwecke Einzeleintritt ermäßigter Eintritt	3,00 € 2,00 €

2. Nachzahlgebühr

bei Überschreiten der Badezeit je angefangene halbe Stunde 5,00 €

3. <u>Ersatz für einen abhandengekommenen Transponderchip</u> (bereits gebuchter Betrag nicht mehr nachvollziehbar)

 a) Schadenersatzpauschale a.a) Jugendliche vor vollendetem 18. Lebensjahr a.b) Erwachsene 	20,00 € 50,00 €
b) Ersatztransponderchip	10,00€
4. <u>Ersatz für einen abhandengekommenen Wertfachschlüssel</u>	15,00 €

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

10,00 €.

B) <u>Sporthalle, Außensportanlagen, Dusch-, Wasch- und Umkleideräume und Außengelände</u>

§ 8 Benutzungsgebühren für die Sporthalle

60,00€
20,00€
20,00 €
10,00 €.
10,00 €
2 1

Die Berechnung erfolgt je angefangener halben Stunde.

b) den Mehrzweckraum pro Stunde

(3) Für Freilassinger Vereine und Einrichtungen in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Freilassing ist die Nutzung gebührenfrei.

§ 9 Benutzungsgebühren für die Außensportanlagen mit Dusch-, Wasch- und Umkleideräumen

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Außensportanlagen betragen:
 - a) Rasenspielfeld 1 Stadion pro Nutzung (1 Spiel bzw. 2 Std.) 50,00 €
 b) Rasenspielfeld 2 pro Nutzung (1 Spiel bzw. 2 Std.) 50,00 €
 c) Kunstrasenplatz groß pro Nutzung (1 Spiel bzw. 2 Std.) 180,00 €.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

Die vorgenannten Gebühren beinhalten die Nutzung der Dusch-, Waschund Umkleideräume.

- (2) Die alleinige Nutzung der Dusch-, Wasch- und Umkleideräume beträgt pro Nutzung 15,00 €.
- (3) Für Freilassinger Vereine ist die Nutzung gebührenfrei.

§ 10 Ermäßigte Gebühren, Gebührenbefreiungen, Belegungsänderungen

- (1) Der TSV Freilassing benützt die Außensportanlagen gemäß notariellem Vertrag vom 05.07.1974.
- (2) Bei Sonderaktionen der Stadt, gemeinnütziger Vereine oder gemeinnütziger Organisationen sowie bei anderen im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltungen und bei Werbemaßnahmen der Stadt (Marketingmaßnahmen) kann im Einzelfall von einer Gebührenerhebung abgesehen oder eine Ermäßigung gewährt werden.
- (3) Werden Belegungsänderungen nicht spätestens am dritten Tag vor dem Belegungstermin per E-Mail an die Betriebsleitung des Badylon gemeldet, führt dies zur Zahlungspflicht (§ 7 Abs. 3 der Satzung für die Benutzung der Sport- und Erholungsanlage Badylon). Von Freilassinger Vereinen kann hierfür eine Gebühr in Höhe von 50 Euro erhoben werden.

C) <u>Schlussvorschriften</u>

§ 11 Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Für Reservierungen, Buchungen und Erteilung von Zutrittsberechtigungen ist es erforderlich, folgende personenbezogene Daten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung zu erteilen:

- a) Vor- und Nachname,
- b) Adresse, Telefonnummer, Emailadresse,
- c) Zugehörigkeit zu Verein, sonstige Organisation.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2020 in Kraft.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon vom 30.07.2019, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 32 vom 06.08.2019, Bek.-Nr. 3, mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

STADT FREIL	LASSING
Freilassing,	

Markus Hiebl Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

JA 22 Stimmen NEIN 0 Stimmen

2.3 Erlass einer Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon (Neuerlass aufgrund Corona-Krise)

Aufgrund der Corona-Pandemie bzw. der Beschlüsse aus TOP 2.1 (aktuelles Betriebskonzept Badylon) ist die Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon entsprechend zu ergänzen bzw. zu ändern. Die Verwaltung schlägt einen Neuerlass vor, damit nach der Corona-Pandemie wieder auf die "alte" zurückgegriffen werden kann.

In der **Anlage 1 zu TOP 2.3** befindet sich eine Arbeitsfassung der Satzung mit den eingearbeiteten (gelben) Änderungen bzw. Ergänzungen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, folgende Satzung zu erlassen:

Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon

1/000						
vom						

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

- INHALTSVERZEICHNIS -

		Deckblatt	S. 1
	§ 1	Inhaltsverzeichnis Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung	S. 2 S. 4
A)	Allae	meinde Bestimmungen	
<u>^) </u>	Alige	meniae besummungen	
	§ 2 § 3 § 4 § 5	Umfang und Benutzungsrecht der Sport- und Freizeitanlage Einschränkung des Benutzungsrechts Änderung der Öffnungszeiten, Einstellung des Betriebes Ordnungsvorschriften für die Sport- und Freizeitanlage,	S. 4 S. 5 S. 5
	0 -	Verweisungsrecht	S. 5
	§ 5a	besondere Hygienevorschriften	S. 7
	§ 6	Ausgabe von Geräten	S. 8
	§ 7	Belegungspläne, Sonderveranstaltungen	S. 8
	§ 8 § 9	Fundsachen Videoüberwachung	S. 9 S. 9
<u>B)</u>	Halle	<u>nbad</u>	
	§ 10	Umfang und Benutzungsrecht	S. 9
	§ 11	Einschränkung des Benutzungsrechts	S. 9
	§ 12	Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen	S. 10
	§ 13	Öffnungszeiten und Benutzungsdauer	S. 11
	§ 14	Garderobenschränke und Wertfächer	S. 12
	§ 15	Badekleidung	S. 12
	§ 16	Körperreinigung	S. 12
	§ 17	Ordnungsvorschriften für das Hallenbad	S. 12
	§ 18 § 19	Ordnungsvorschriften für die Benutzung der Becken Ordnungsvorschriften für Dampfsauna	S. 13 S. 15
<u>C)</u>	Sport	halle, Außensportanlagen, Dusch-, Wasch- und Umkleideräu	<u>me</u>
	und A	<u>Außengelände</u>	
	§ 20	Umfang und Benutzungsrecht	S. 16
	§ 21	Öffnungszeiten und Benutzungsdauer	S. 17
	§ 22	Verhalten in und auf den Sportanlagen, Verweisungsrecht	S. 17
	§ 23	Verwendung einzelner Sportanlagen, Unbespielbarkeit,	0.40
	C 0.4	vorübergehende Schließung	S. 18
	§ 24	Dusch-, Wasch- und Umkleideräume	S. 18

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

D) Schlussvorschriften

§ 25	Straßenverkehr	S. 19
§ 26	Aufsichts- und Ordnungspflicht	S. 19
§ 27	Haftung der Stadt	S. 20
§ 28	Haftung der Benutzer bzw. Besucher	S. 21
§ 29	Ordnungswidrigkeiten	S. 21
§ 30	Kosten und Gebühren	S. 21
§ 31	In-/Außerkrafttreten	S. 21

Die Stadt Freilassing erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1 - Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Freilassing betreibt und unterhält die Sport- und Freizeitanlage Badylon als öffentliche Einrichtung, dessen Benutzung der Erholung und Gesundheit, der sportlichen Betätigung und körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung dient.
- (2) Diese Satzung ist für alle Personen (Benutzer und Bediener) verbindlich, die sich in den § 2 Abs. 1 genannten Anlagen aufhalten. Mit dem Betreten diese Sportanlagen erkennen sie die Regelungen dieser Satzung an.

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 2 - Umfang und Benutzungsrecht der Sport- und Freizeitanlage

- (1) Die Sport- und Freizeitanlage Badylon umfasst folgende Anlagen:
 - Hallenbad
 - Sporthalle
 - Außensportanlagen mit Dusch-, Wasch- und Umkleideräumen
 - Außengelände mit Spielplatz, Parkflächen und Wegen.
 - (3) Die Benutzung dieser Anlagen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 1 und 2 sowie des Abschnitts A (= für alle Bereiche)

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

und den besonderen Bestimmungen des Abschnitts B (= für das Hallenbad) und C (= für die Sporthalle, die Außensportanlagen mit Dusch-, Wasch- und Umkleideräumen sowie für das Außengelände) sowie des Abschnitts D (= Schlussvorschriften) dieser Satzung, einer gesondert erlassenen Gebührensatzung sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 3 – Einschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Benutzung der Anlagen sind ausgeschlossen:
 - a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung leiden oder
 - offenen Wunden, an Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztliche Bescheinigung gefordert werden),
 - einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch den Corona-Virus leiden (auch bei Verdachtsanzeichen),
 - b) Personen die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen sowie
 - c) mit Ungeziefer behaftete Personen.
- (2) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, ist die Benutzung der Anlagen nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

§ 4 - Änderung der Öffnungszeiten, Einstellung des Betriebes

- (1) Die Stadt behält sich vor, den Betrieb der Sport- und Freizeitanlage aus zwingenden Gründen sowie für besondere Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Öffnungszeit zu ändern.
- (2) Bei Einstellung des Betriebes oder Änderung der Öffnungszeiten werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet bzw. gemindert.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

§ 5 - Ordnungsvorschriften für die Sport- und Freizeitanlage, Verweisungsrecht

- (1) Personen, die gegen die Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder gegen die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, werden unverzüglich aus der Sport- und Freizeitanlage verwiesen. Auch bei geringfügigen Verstößen kann der Benutzer bzw. Besucher jederzeit von den Anlagen verwiesen werden. Gleiches gilt, wenn die Anlagen nicht zu den vorgesehenen Zwecken benutzt werden.
- (2) Bei Verweisung werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.
- (3) Jeder Benutzer bzw. Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zum Schadensersatz.
- (5) Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (6) Nicht zulässig ist:
 - a) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall und Gegenständen aller Art;
 - b) das Benutzen von mitgebrachten elektrischen oder batteriebetriebenen Geräten (Rasierer und dgl.);
 - c) Haare färben;
 - d) Pediküre, Maniküre;
 - e) die Beschädigung oder Beseitigung von Absperrungen;
 - f) Rettungsgeräte zu beschädigen oder missbräuchlich zu verwenden;
 - g) das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren;
 - h) das Umkleiden außerhalb der Umkleideräume sowie bei geöffneter Kabinentür;
 - i) das Mitbringen von Behältern aus Glas oder Porzellan;
 - j) das Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen;
 - k) das Mitbringen von Waffen oder Werkzeugen;
 - I)sexuelle Handlungen und Darstellungen.
- (7) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist verboten.
- (8) Es ist verboten, ohne besondere Genehmigung der Stadt innerhalb der gesamten Anlage gewerbliche Leistungen anzubieten und/oder auszuführen,

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

Druckschriften zu verteilen und/oder zu vertreiben und/oder Waren, Speisen und/oder Getränke feilzubieten.

- (9) Das Rauchen in den Anlagen ist nicht erlaubt.
- (10) Das Föhnen ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt.
- (11) Für Abfälle sind die dafür vorgesehenen Abfallkörbe zu benutzen. Findet ein Benutzer bzw. Besucher eine Einrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so ist das Betriebspersonal hiervon sofort zu verständigen.
- (12) Die angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstigen Hinweise sind zu beachten.
- (13) Fahrradfahren und jegliche Art von Rollsport ist nur in den dafür gekennzeichneten Bereichen erlaubt.

§ 5a besondere Hygienevorschriften

- (1) Vorschriften aus übergeordnetem Recht, wie z. B. geltende Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnungen, sind einzuhalten.
- (2) Wegeregelungen, Abstandsregelungen und -markierungen sind zu beachten.
- (3) Warteschlagen und Menschenansammlungen sind zu vermeiden.
- (4) An gekennzeichneten Bereichen bzw. Engstellen ist zu warten bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (5) Dusch- und WC-Bereiche dürfen nur von maximal zwei Personen betreten werden.
- (6) Mund-Nasen-Bedeckung muss nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.
- (7) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (8) Die Hände sind häufig und gründlich zu reinigen (Handhygiene).
- (9) In Bereichen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist, sind die Handdesinfektionsstationen zu nutzen.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

(10) Beim Husten und/oder Niesen ist ein Taschentuch zu verwenden; alternativ ist die Armbeuge zu verwenden (Husten- und Nies-Etikette).

§ 6 - Ausgabe von Geräten

Trainings- und Sportgeräte dürfen nur vom verantwortlichen Übungsleiter ausgegeben werden. Er ist für die ordnungsgemäße Behandlung der Geräte wie Transport, Aufbau, Benutzung und Aufräumen unmittelbar nach Abschluss des Trainings bzw. der Veranstaltung verantwortlich.

§ 7 - Belegungspläne, Sonderveranstaltungen

- (1) Belegungspläne regeln die Zeiten, zu denen die Anlagen von den Schulen, den einzelnen Sportgruppen oder der Allgemeinheit benutzt werden können.
- (2) Die Belegungspläne werden von der Stadt jährlich unter Einbindung der örtlichen Schulen, Sportvereine und Bildungsträger festgelegt und bei Bedarf fortgeschrieben; die Entscheidung über die Belegung trifft allein die Stadt Freilassing. Eine Weitergabe von Belegungszeiten an Dritte ist untersagt.
- (3) Die Belegungspläne sind verbindlich und führen zur Zahlungspflicht.
 Belegungsänderungen sind spätestens am dritten Tag vor dem
 Belegungstermin per E-Mail an die Betriebsleitung des Badylons zu melden.
 Die Nachweispflicht obliegt dem Beleger. Nur Belegungsänderungen, die diesen Anforderungen entsprechen, befreien von der Gebührenzahlung.
- (4) Die Stadt kann für besondere Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, von den Belegungsplänen abweichen.
- (5) Die Übungsleiter bzw. Verantwortlichen sind verpflichtet die ausgehändigten Eintrittsmedien und Geräte nach Ende der Benutzung wieder an die Ausgabestelle zurückzubringen.
- (6) Die Übungsleiter bzw. Verantwortlichen sind verpflichtet, nach Beendigung der Benutzung der Anlagen die Türen, Tore und alle sonstigen Schlösser wieder zu verschließen, die Flutlichtanlagen und Beleuchtungen zu löschen und die Nutzung in den aufliegenden Melde- und Belegungslisten gewissenhaft zu vermerken.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

§ 8 - Fundsachen

Gegenstände, die in der Sport- und Freizeitanlage gefunden werden (Fundsachen), sind beim städtischen Aufsichtspersonal abzugeben; sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 9 Videoüberwachung

Die Anlagen der Sport- und Freizeitanlage werden videoüberwacht (Art. 24 BayDSG i. V. m. Art. 6 DSGVO).

B) Hallenbad

§ 10 - Umfang und Benutzungsrecht

- (1) Zum Hallenbad gehören:
 - a) Schwimmhalle mit Aufenthaltsraum, Dampfsauna und Ruhegalerien
 - b) Duschen und Umkleiden
 - c) Gastronomie
 - d) Eingangs- und Kassenbereich
 - e) Außenliegeflächen.
- (2) Das Hallenbad steht, vorbehaltlich der §§ 3 und 11 dieser Satzung, während der Öffnungszeiten jedermann mit gültigem Eintrittsmedium zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Das Eintrittsmedium ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Falls Teile des Hallenbades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsund Kassenbereich schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

§ 11 - Einschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson (Mindestalter 16 Jahre) gestattet.
- (2) Jugendliche unter 14 Jahren ohne Begleitperson haben das Hallenbad spätestens um 19.00 Uhr zu verlassen.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

§ 12 - Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen (Schulen, Vereine, Verbände, VHS Rupertiwinkel und sonstige Personengruppen).
- (2) Bei jeder Benutzung ist eine geeignete, verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und der Stadt zu benennen. Diese Aufsichtsperson ist für die Aufsicht der Gruppe verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt, insbesondere des städtischen Betriebspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (3) Innerhalb des Badebetriebes hat die in Abs. 2 genannte Aufsichtsperson folgende Qualifikationsanforderungen vorzuweisen:
 - a) Mindestalter 18 Jahre,
 - b) eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung,
 - c) Ausbildung in Erster Hilfe mindestens 16 Stunden und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung nach der UVV "Erste Hilfe"; darf nicht länger als zwei Jahre her sein,
 - d) Vertrautheit mit dem Bad, seiner Ausstattung (insbesondere EH-Ausstattung) und seinen betrieblichen Abläufen.
- (4) Außerhalb des Badebetriebes hat die in Abs. 2 genannte Aufsichtsperson zusätzlich zu den in Abs. 3 genannten Qualifikationsanforderungen folgende vorzuweisen:
 - a) Nachweis der Rettungsfähigkeit (mind. das deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber); dieser darf nicht älter als zwei Jahre sein, oder
 - b) Dokumenteninhaber eines anderen EU-Mitgliedstaates, das dem deutschen Rettungsschwimmerabzeichen in Silber entspricht, oder
 - c) Personen, mit Nachweis einer kombinierten Rettungsübung.
- (5) Die Verantwortung für die Ordnung im Bad und die Sicherheit des Trainingsbetriebes während der Trainingsstunden obliegt dem Benutzer bzw. Besucher vertreten durch den Übungsleiter.
- (6) Die Badbenutzer bzw. -besucher aus den Bereichen der in Abs. 1 bis 5 genannten Personengruppen sind gegenüber anderen Benutzern bzw. Besuchern des Bades grundsätzlich nicht bevorrechtigt.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

- (7) Die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Hallenbades durch die in Abs. 1 bis 5 genannten Personengruppen werden allgemein oder für den Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
- (8) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 13 - Öffnungszeiten und Benutzungsdauer

- (1) Die Öffnungszeiten des Hallenbades werden von der Stadt festgelegt und im Internet unter www.badylon.de sowie im Kassen- und Eingangsbereich des Hallenbades bekannt gemacht.
- (2) Der Zugang für Benutzer ist nur über das Drehkreuz im Eingangs- und Kassenbereich möglich. Das Eintrittsmedium ist zur Freigabe des Drehkreuzes zu benutzen.
- (3) Die Benutzungsdauer beträgt einschließlich des Aus- und Ankleidens zweieinhalb Stunden. Die vom Badegast jeweils wahrgenommene Badezeit wird vom Kassenautomaten an der Eingangssperre durch Einstecken des Eintrittsmediums selbsttätig ermittelt.
- (4) Nachzahlungsverpflichtung: Eine Überschreitung der Benutzungsdauer ist zusätzlich gebührenpflichtig und wird durch den Kassenautomaten festgestellt. Nach Einwurf der angezeigten Nachzahlgebühr in den Automaten öffnet sich die Ausgangssperre.
- (5) Ein Verlassen des Hallenbades durch Passieren des Drehkreuzes berechtigt nicht zum Wiedereintritt.
- (6) Eine Stunde vor Ende der Öffnungszeit werden keine Eintrittsmedien mehr ausgegeben und Benutzer nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeit ist die Schwimmhalle zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.
- (7) Zum Ende der Öffnungszeit ist das Hallenbad durch Passieren des Drehkreuzes im Zugangsbereich zu verlassen.
- (8) Nach Beendigung der Badbenutzung hat der Benutzer das Eintrittsmedium zurückzugeben.
- (9) Bei vollständiger Belegung der Garderobenschränke bzw. bei Erreichen der aufgrund der Corona-Pandemie maximal zugelassenen Besucherzahlen wird der Zutritt zum Bad vorübergehend ausgesetzt.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

§ 14 - Garderobenschränke und Wertfächer

- (1) Die Garderobenschränke sind frei wählbar.
- (2) Der Benutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Eintrittsmediums selbst verantwortlich.
- (3) Bei Verlust des Eintrittsmediums wird das im Garderobenschrank Aufbewahrte erst nach ausreichender Prüfung des Eigentumsanspruches herausgegeben. Für das verlorene Medium hat der Benutzer Wertersatz zu leisten.
- (4) In der Schwimmhalle sind eine begrenzte Anzahl von Wertfächern vorhanden. Die Wertfächer lassen sich durch Einwurf einer Pfandmünze öffnen.
- (5) Garderobenschränke und Wertfächer, die nach Ende der Öffnungszeit noch verschlossen sind, werden geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt (§ 8).

§ 15 - Badekleidung

- (1) Die Benutzung der Schwimmhalle und der Dampfsauna ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft die Stadt Freilassing.
- (2) Die Gänge von den Umkleidekabinen zu den Duschräumen, die Duschräume selbst und die Schwimmhalle dürfen nur in Badeschuhen oder barfuss betreten werden.
- (3) Für Babys und Kleinstkinder sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich.

§ 16 - Körperreinigung

Der Benutzer hat sich vor Benutzung der Schwimmbecken unter den Duschen in den Duschräumen gründlich mit Seife zu reinigen.

§ 17 - Ordnungsvorschriften für das Hallenbad

(1) Der Benutzer hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

(2) Nicht zulässig ist:

- a) jede Lärmbelästigung durch Schreien, Singen und Pfeifen usw. sowie durch den Betrieb von Radio- und Fernsehgeräten, und die Benutzung von Musikinstrumenten;
- b) jeder Unfug, insbesondere das Herumtoben und Laufen;
- c) Verunreinigungen des Bades und des Badewassers, z.B. durch Ausspucken;
- d) Ballspielen;
- e) Kaugummikauen;
- f) Betreten mit Straßenschuhen
- g) der Aufenthalt im Eingangs- und Kassenbereich in Badekleidung.
- (3) Die Badekleidung darf in den Schwimmbecken und Umkleidekabinen u. ä. nicht gewaschen werden.
- (4) In der Schwimmhalle dürfen Körperwaschbürsten, Seifen und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden; auch der Gebrauch von Hautpflegemitteln unmittelbar vor und während der Benutzung der Schwimmbecken ist untersagt.
- (5) Das Konsumieren von Nahrungs- u. Genussmitteln ist nur in den dafür gekennzeichneten Bereichen gestattet.
- (6) Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet. Vorgefundene Handtücher, Badelaken oder andere Reservierungsmerkmale werden entfernt.
- (7) Jeder Benutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren (z. B. nasse/rutschige Bodenflächen) durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (8) Nach der Nutzung ist die Schwimmhalle unverzüglich zu verlassen.

§ 18 - Ordnungsvorschriften für die Benutzung der Becken

- (1) Die Zugangsbeschränkungen in den Becken sind zu beachten.
- (2) Die Beckenumgänge dürfen nur unmittelbar vor der Nutzung betreten werden.
- (3) Enge Begegnungen auf dem Beckenumgang ist zu vermeiden. Zum Ausweichen ist die gesamte Breite zu nutzen.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

- (4) In den Becken ist der gebotene Abstand selbstständig zu wahren. Gruppenbildungen sind zu vermeiden, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
- (5) Die Becken sind unverzüglich nach der Nutzung zu verlassen.
- (6) Bei gespannten Bahnleinen muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden.
- (7) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Schnorchelgeräte) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Betriebspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (8) Es ist nicht zulässig:
 - a) andere Benutzer in ein Becken zu stoßen, unterzutauchen oder zu belästigen;
 - b) vom Beckenrand aus in das Becken zu springen; dies gilt nicht für das Springen von den Startblöcken;
 - c) an den Einsteigleitern, Haltestangen und Absperrungen zu turnen;
 - d) in den Becken Badeschuhe zu benutzen.
- (9) Das Kinderplanschbecken darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Die aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln sind zu wahren. Die Aufsichtspflicht für Kinder obliegt ihrer Begleitperson.
- (10) Das Sportbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden.
- (11) Für das Sprungbecken gelten folgende Regelungen:
 - a) Das Sprungbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
 - b) Vor Benutzung des Sprungbeckens hat sich der Benutzer am Display über die eingestellte Wassertiefe zu vergewissern.
 - c) Beim Heben oder Senken des Hubbodens haben alle Personen das Sprungbecken zu verlassen. Der Hubboden darf nur vom Betriebspersonal verstellt werden.
 - d) Die Sprunganlagen und die Kletterwand dürfen nur benutzt werden, wenn diese vom Betriebspersonal freigegeben sind.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

- e) Bei Freigabe der Sprunganlagen ist das Schwimmen und Tauchen, soweit es nicht im Zusammenhang mit dem Sprungvorgang erfolgt, untersagt.
- f) Das Springen und Klettern geschieht auf eigene Gefahr.
- g) Das Betreten des 1m-Bretts sowie des 3m-Turms ist jeweils nur einer einzelnen Person erlaubt.
- h) Die gleichzeitige Nutzung von 3m-Turm und Kletterwand ist nicht gestattet.
- i) Auf der Kletterwand darf sich gleichzeitig höchstens ein Benutzer aufhalten.
- j) Der Springer bzw. Kletterer hat sich vor jedem Sprung zu vergewissern, dass der Eintauchbereich frei ist.
- k) Nach dem Sprung muss der Eintauchbereich sofort verlassen werden.
- (12) Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand ist einzuhalten und der Landebereich ist sofort zu verlassen. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 19 - Ordnungsvorschriften für Dampfsauna

- (1) Solange die Benutzung von Saunen unter 60°C in Bayern verboten ist, ist das Dampfbad geschlossen.
- (2) Die Benutzer der Dampfsauna sind verpflichtet, die Einrichtung gemäß den angebrachten Hinweisen zu benutzen. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Die Benutzung des Dampfbades ist für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (4) Der Benutzer hat sich vor und nach der Benutzung der Dampfsauna in den Duschen zu reinigen.
- (5) Die Benutzer der Dampfsauna haben sich rücksichtsvoll und ruhig zu verhalten. Geräusche sind zu vermeiden.
- (6) Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie z.B. Salz, Honig etc. sind unzulässig.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

C) Sporthalle, Außensportanlagen, Dusch-, Wasch- und Umkleideräume und Außengelände

§ 20 - Umfang und Benutzungsrecht

- (1) Zur Sporthalle gehören:
 - a) Dreifachhalle
 - b) Kraftsportraum
 - c) Zuschauergalerie
 - d) Dusch-, Wasch- und Umkleideräume
 - e) Mehrzweckraum
 - f) Schulungsraum
 - g) Geräteräume.
- (2) Zu den Außensportanlagen gehören:
 - a) Rasenspielfeld 1 (Stadion)
 - b) Rasenspielfeld 2 mit Flutlichtanlage
 - c) Kunstrasenplatz (groß) mit Flutlichtanlage
 - d) Kunstrasenplatz (klein) mit Flutlichtanlage
 - e) Trainingsplatz mit Flutlichtanlage
 - f) Hartplatz mit Flutlichtanlage
 - g) 400 Meter-Bahn
 - h) Hoch- und Weitsprunganlage.
- (3) Zum Außengelände gehören:
 - a) Parkflächen
 - b) Kinderspielplatz
 - c) Verkehrsübungsplatz
 - d) Campus
 - e) Mehrgenerationenanlage
 - f) Kletteranlage des DAV sowie
 - g) sonstige Nebenflächen und Wege.
- (4) Abweichend von § 1 dieser Satzung stellt die Stadt die Sporthalle und Außensportanlagen bevorzugt den Schulen zur Verfügung.

§ 21 - Öffnungszeiten und Benutzungsdauer

Sporthalle und Außensportanlagen sind von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet. Dusch-, Wasch- und Umkleideräume sind spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen. Ausnahmen können im Einzelfall von der Stadt genehmigt werden.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

§ 22 - Verhalten in und auf den Sportanlagen, Verweisungsrecht

- (1) Sport darf nur in geeigneter Sportkleidung ausgeübt werden. Die Sporthalle darf nur mit abriebfesten Turnschuhen betreten werden.
- (2) In der Sporthalle ist die Verwendung von technischen Geräten nur mit besonderer Erlaubnis der Stadt zulässig.
- (3) Die Verwendung von Klebe- und Haftmitteln oder stark verunreinigenden Stoffen ist (auch bei Wettkämpfen) verboten. Bei Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werde dem Verursacher die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
- (4) Im Mehrzweckraum ist jegliche Art von Ball- und/oder Laufsport verboten.
- (5) Der Schulungsraum wird ausschließlich für Schulungen und Besprechungen zur Verfügung gestellt.
- (6) Die kunststoffbelegten Außensportflächen dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden. Auf diesen Anlagen ist die Verwendung von Spikes- und Stollenschuhen nicht zulässig.
- (7) Auf der 400-Meter-Bahn sind Laufschuhe mit kurzen Spikes (bis 0,60 cm) zugelassen.
- (8) Auf den Kunstrasenplätzen ist die Verwendung von Aluminiumspikes nicht zulässig.
- (9) Auf den Rasenspielfeldern dürfen nur die jeweils zugelassenen Sportschuhe für Ballspiele und Leichtathletik getragen werden.
- (10) Es ist untersagt, Feuer zu entfachen sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.
- (11) Das Lagern von Materialien aller Art, die nicht dem Sportbetrieb dienen, ist verboten.

§ 23 - Verwendung einzelner Sportanlagen, Unbespielbarkeit, vorübergehende Schließung

(1) Die Rasenspielfelder 1 und 2 dienen grundsätzlich nur Wettbewerbsspielen; die Kunstrasenplätze zusätzlich auch dem Trainingsbetrieb.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

- (2) Auf den Kunstrasenplätzen sind Sportarten und Veranstaltungen, die den Kunstrasen beschädigen können, verboten.
- (3) Auf dem Kunstrasenplatz ist das Mitbringen und Verzehren von Nahrungsmitteln und Getränken nicht erlaubt.
- (4) Über die Bespielbarkeit der Sportanlagen, insbesondere der Außensportanlagen nach besonderen Witterungseinflüssen, entscheidet die Stadt. Eine Entscheidung hat nach Möglichkeit so rechtzeitig zu erfolgen, dass bei Wettbewerbsspielen Gastvereine von der Spielabsage verständigt werden können. Die Unbespielbarkeit einer Anlage stellt die Stadt fest. Die Stadt kann Sportanlagen (Sporthalle, Außensportanlagen) für eine begrenzte Zeit zur Instandsetzung oder Schonung schließen.
- (5) Für die Mehrgenerationenanlage gelten folgende Regelungen:
 - a) Das Benutzen der Anlage ist nur mit geeigneter Schutzkleidung (Helm, Knie-, Handgelenk- und Ellenbogenschutz) zulässig.
 - b) Selbstgebaute oder erworbene Hindernisse (Obstacles) dürfen nicht aufgestellt werden.

§ 24 - Dusch-, Wasch- und Umkleideräume

- (1) Die Dusch-, Wasch- und Umkleideräume werden im Rahmen der Belegungspläne benutzt. Sie sind stets in ordentlichem Zustand zu verlassen.
- (2) Die Gänge von Umkleideräumen zur Sporthalle dürfen nur mit Turnschuhen, die Duschräume nur mit Badeschuhen oder barfuss betreten werden.
- (5) Das Betreten der Räume mit schmutzigen Schuhen (auch während der Halbzeitpausen) sowie mit Spikes ist verboten. Schmutzige Schuhe sind an der Schuhwaschanlage vor dem Außenumkleidegebäude gründlich zu säubern.

D) Schlussvorschriften

§ 25 - Straßenverkehr

(1) Benutzer und Besucher der Sport- und Freizeitanlage, die mit Fahrzeugen jeglicher Art (auch Fahrräder u. ä.) anfahren, haben die Parkplätze der Sport- und Freizeitanlage bzw. die Fahrradabstellplätze und außerhalb liegenden öffentlichen Parkflächen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen für den Straßenverkehr zu benutzen.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

(2) Das Abstellen von Wohnmobilen außerhalb der Besuchszeit bzw. das Übernachten in Wohnmobilen ist weder auf den Parkplätzen der Sport- und Freizeitanlage noch auf den außerhalb liegenden öffentlichen Parkflächen gestattet.

§ 26 - Aufsichts- und Ordnungspflicht

- (1) Das städtische Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Es übt das Hausrecht aus. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten. Widersetzungen bei Verweisungen aus der Sport- und Freizeitanlage ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich.
- (2) Personen, die in der Sport- und Freizeitanlage gegen die in dieser Satzung niedergelegten Verhaltungsregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus der Sport- und Freizeitanlage verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Gegen sie kann ein dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen werden.
- (3) Beim Training und bei Spielen im Rahmen der Belegungspläne sowie bei Sonderveranstaltungen hat ein Übungsleiter, ein Lehrer oder eine sonst verantwortliche Person, die für den reibungslosen Ablauf des Trainings- und Spielbetriebes sowie für die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig ist, anwesend zu sein und Ausschreitungen zu verhindern. Die jeweils verantwortliche Person ist der Stadt zu benennen. Hiervon ausgenommen sind Lehrkräfte im Rahmen des Schulsports.
- (4) Trainingsgruppen ohne Übungsleiter können nicht zugelassen werden. Nicht organisierter Freizeitsport ist auf eigene Gefahr möglich.
- (5) Die nach Abs. 1 aufsichtspflichtige Person hat dafür zu sorgen, dass Verschmutzungen der Anlagen, die den normalen Rahmen übersteigen, unverzüglich beseitigt werden. Nicht beseitigte Verschmutzungen werden auf Kosten der verursachenden Sportgruppe bzw. des verursachenden Vereins entfernt.

§ 27 - Haftung der Stadt

(1) Die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers bzw. Besuchers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt zu beachten hat.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

- (2) Für Personenschäden, welche dem Benutzer bzw. Besucher entstehen, haftet die Stadt Freilassing sowie dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Freilassing, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (4) Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet die Stadt Freilassing nicht.
- (5) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und/oder Bekleidung haftet die Stadt nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
- (6) Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt in der Verantwortung des Benutzers bzw. Besuchers, bei der Benutzung des Schrankes bzw. des Faches insbesondere diesen/s zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und das Eingangsmedium sorgfältig aufzubewahren.
- (7) Schadenfälle, insbesondere Körperverletzungen, sind dem städtischen Aufsichtspersonal stets unverzüglich anzuzeigen.

§ 28 - Haftung der Benutzer bzw. Besucher

- (1) Die Benutzer bzw. Besucher haften für Schäden aller Art, die der Stadt Freilassing oder Dritten entstehen, insbesondere für Schäden, durch ordnungswidrige Benutzung. Im Falle der Beschädigung durch Vereinsmitglieder haften diese und der Verein als Gesamtschuldner. Werden gegen die Stadt Freilassing unmittelbar Ansprüche gegen Benutzer bzw. Besucher geltend gemacht, so hat der Benutzer bzw. Besucher die Stadt von derartigen Ansprüchen freizustellen und die Schadensregelung anstelle der Stadt vorzunehmen.
- (2) Bei Hausfriedensbruch (§ 26 Abs. 1) und Sachbeschädigung folgt Strafanzeige.

§ 29 - Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich gegen § 5 Absätze 6 bis 8, § 15 Absätze 1 und 2, § 17 Absätze 2 bis 4 dieser Satzung verstößt.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

§ 30 - Kosten und Gebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen der Sport- und Freizeitanlage können Kosten und Gebühren erhoben werden. Hierzu erlässt die Stadt Freilassing eine Kosten- und Gebührensatzung.

§ 31 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon vom 30.07.2019, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 32 vom 06.08.2019, Bek.-Nr. 2, mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

STADT FREIL	Lassing
Freilassing,	

Markus Hiebl Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

JA 21 Stimmen NEIN 1 Stimme

3. Entwicklung und Vorgehensweise zur Grundschule der Stadt Freilassing:

Erster Bürgermeister Hiebl leitet mit folgenden Worten in den Tagesordnungspunkt ein:

"Die Schülerzahlen in Freilassing, hier besonders der in der Grundschule (1. bis 4. Klasse), haben sich stetig weiterentwickelt. Dies ist zum einen mit den höheren Geburtenzahlen, aber auch mit dem Zuzug von jungen Familien aus Deutschland, europäischen Nachbarländern und außer europäischen Ländern begründet. Freilassing konnte bisher immer unter Beweis stellen, dass bestmögliche Bedingungen für die Schülerinnen und Schüler angestrebt wurden und werden. Heute gilt es die begonnenen Schritte weiterzugehen und ein zukunftsfähiges, nachhaltiges und flexibles Ziel zu definieren.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

Wie wichtig Bildung für mich ist möchte ich mit zwei kurzen Zitaten verdeutlichen: Konrad Adenauer sagte: "Wir leben alle unter dem gleichen Himmel, aber wir haben nicht alle den gleichen Horizont." Hier steht die Chancengleichheit im Vordergrund.

John F. Kennedy sagte einmal: "Es gibt nur eins, was auf Dauer teurer ist als Bildung, keine Bildung." Hier zeigt sich, dass vor allem Investitionen in die Bildung, den Unterricht und in die Gebäude und dessen Freiräume wohl überlegt werden sollten.

Die Schulausbildung, die die meisten von uns aus dem Stadtrat in ihrer eigenen Schulzeit in Freilassing "genießen" durften hat sich in der Zwischenzeit weiterentwickelt. Die pädagogischen und didaktischen Mittel Kindern Wissen und Lehrstoff, aber auch Werte zu vermitteln, haben sich geändert und "modernisiert". Ein wesentlicher Bestandteil des Änderungsprozesses ist die Ganztagesschule, die sich vom Nachmittagsunterricht über die Mittagsbetreuung bis hin zur offenen oder gebundenen Ganztagesschule neu gestaltet hat. Im Jahr 2025 gibt es hierzu auch gesetzliche Regelungen auf den Anspruch.

Die gesellschaftlichen, arbeitspolitischen und bildungspolitischen Vorgaben zwingen die Kommunen zum Handeln. Stress im Alltag und allgemeiner Zeitmangel führen dazu, dass die Potenziale der Selbstkontrolle und Selbststeuerung unserer Kinder mangelhaft ausgebildet werden.

Wesentliche Komponenten wie ein hohes Maß an persönlicher "Wahrnehmung", Zuwendung und produktive Auseinandersetzungen mit Bezugspersonen werden ebenso wie Sport- und Musikangebote unzureichend verfolgt und müssen in Zukunft mehr fokussiert werden. So müssen beispielsweise soziale Kompetenzen und Selbstkontrolle (sog. bspw. exekutive Funktionen) gefördert werden. Unsere Schulen der Zukunft sollen nicht nur "Aufbewahrungseinrichtungen" sein, sondern die Kompetenzen unserer Kinder und somit unserer Zukunft bestmöglich unterstützen und fördern. Jeder Euro, der in die Bildung investiert wird, wird vielfach wieder zurückkommen, bin ich überzeugt.

Hierzu sind nicht nur der Lehrkörper und die Eltern, sondern auch der Sachaufwandsträger und die Politik gefragt, also wir im Stadtrat. Denken und handeln Sie also für die Zukunft und nicht nur im Hier und Jetzt. Denken Sie an das Freilassing der Zukunft!

Wichtig sind für mich persönlich folgende Punkte:

- Die Schule stellt den "Raum als dritter P\u00e4dagoge" (ital.
 Erziehungswissenschaftler Loris Malaguzzi) dar, weil durch ihn auch die Menschen (Kinder) beeinflusst werden (siehe Mittelschule und Zentralschulhaus)
- Der zielgerichtete und geordnete Umgang mit modernen Medien ist wichtig, dafür brauchen wir die Infrastruktur (Digitalisierung)
- Möglichkeiten für die individuelle Förderung von Kindern (sozial, emotional, soziokulturell, sprachlich, motorisch, musikalisch usw.) müssen bestmöglich berücksichtigt werden.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

Diese und andere ihnen bekannte Kriterien sollten und müssen wir in unseren Überlegungen einfließen lassen. Heute ist es an der Zeit richtungsweisende Entscheidungen für die Bildung unserer "Kleinsten" zu treffen.

Lassen Sie uns eine Entscheidung für die Zukunft treffen, eine für die positive Entwicklung unserer Stadt, in der Schulwelt, in der Wohnraumschaffung und in der

Schaffung von Arbeitsplätzen.

Ich möchte mich an dieser Stelle bereits im Vorfeld bei allen beteiligten Ämtern und Abteilungen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung, der Schule, dem Schulamt und dem Elternbeirat bedanken, die in den letzten Wochen dazu beigetragen haben, die Grundlagen für die heutige Entscheidung zusammen zu tragen und in Form zu bringen."

Im Anschluss daran erläutert **Erster Bürgermeister Hiebl** anhand einer Präsentation **(Anlage 1 zu TOP 3)** die geplante Vorgehensweise zur Entwicklung der Grundschule:

(Weitere Details können den folgenden Sachvorträgen (TOP 3.1 -3.5) entnommen werden).

Im Schuljahr 2028/2029 wird aufgrund der Entwicklung mit 29 bis 32 Klassen gerechnet. Momentan seien 24 Klassen, davon 10 Inklusionsklassen, vorhanden, wobei für die Unterbringung diverse Fachräume genutzt werden müssten und somit der betreffende Fachunterricht entsprechend nur in abgespeckter Form stattfinden könne. Der Pavillon soll abgerissen und ein neuer Anbau errichtet werden, da hier aktuell nur zwei Klassen im Erdgeschoss Platz finden würden. Zudem sollte unbedingt eine Aula und eine Mensa vorgesehen werden, um zukünftig nicht mehr auf die Aula der Mittelschule ausweichen zu müssen. Bezüglich des Baurechts soll mit dem Landratsamt noch abgestimmt werden, ob die Nachverdichtung am jetzigen Standort nach § 34 BauGB möglich sei. Bei einem 5-zügigen Ausbau könnten 20 Klassenzimmer, 10-12 Differenzierungsräume, 3 Werkräume, 6 Räume für die Ganztagsschule (GATA) und sog. "Lernlandschaften" und eine Aula untergebracht werden. Bei einem 6-zügigen Ausbau wären es entsprechend 24 Klassenzimmer, ca. 14 Differenzierungsräume, 3 Werkräume, 8 Räume für die GATA und Lernlandschaften und eine Aula. Die Räumlichkeiten für das Personal könnten zukünftig in den jetzigen Räumen der Mittagsbetreuung untergebracht werden. Mit einem 6-zügigen Ausbau könnte der Bedarf voraussichtlich bis 2025 gedeckt werden. Der Ausbau soll stufenweise erfolgen. Als erster Schritt sollte der Pavillon abgerissen werden und ein neuer Anbau entstehen. Dies könnte voraussichtlich bis 2023 fertiggestellt werden. Anschließend sollte in der Phase 2 die Interimslösung aufgelöst und der Wredepark instandgesetzt werden. Außerdem sollte ein Konzept für den "sicheren Schulweg" im unmittelbaren Umfeld der Schule, also im Bereich Bräuhausstraße, Schulstraße, Birkenweg etc., erarbeitet werden.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

Langfristig soll dann ein weiterer Grundschulstandort gesucht werden. Hierzu wurde bereits mit Herrn Biersack vom Schulamt abgeklärt, dass eine zweite Schule mit eigenständiger Organisation möglich wäre, wenn diese mindestens 4-zügig vorgesehen würde.

Erster Bürgermeister Hiebl bittet den Schuldirektor Herrn Mayer um ein paar Worte.

Herr Mayer führt auf, dass die Kapazitäten ausgeschöpft seien. Im September würde mit 6 ersten Klassen (ca. 150 Kinder) gestartet. Auch zukünftig sollte die Möglichkeit gegeben sein, die Klassen nicht zu groß gestalten zu müssen. Langfristig sei ein zweiter eigenständiger Schulstandort sehr zu begrüßen, da eine 8- bis 9-zügige Grundschule nicht sehr sinnvoll sei und auch organisatorisch schwer umzusetzen sei.

Erster Bürgermeister Hiebl schließt seinen Vortrag damit ab, dass ein Realisierungswettbewerb stattfinden solle und evtl. eine gute Chance bestehen würde, die Kosten für den Wettbewerb gefördert zu bekommen.

Erster Bürgermeister Hiebl bittet sodann **Stadtratsmitglied Fürle** als Referent für Bildung und Erziehung zu Wort.

Herr Fürle spricht seine volle Zustimmung zur vorgestellten Vorgehensweise aus. Bezüglich der Klassenbildung seien 27 Schüler pro Klasse eine realistische Zahl. Die Entwicklung der Zahlen anhand der 5-Jahres-Statistik sei eine gute Planungsgrundlage, wobei zu beachten sei, dass die Zu- und Wegzüge nur schwer abgeschätzt werden könnten. Es sei positiv, dass weitgehend in die Zukunft gedacht würde und mit den Überlegungen zu einem zweiten Standort bereits jetzt Schritt für Schritt begonnen werden solle. Hier stelle sich dann die Frage, ob es sinnvoll bzw. nötig sei, einen Schulsprengel festzulegen oder ob davon abgesehen werden könnte.

Seitens des Gremiums wird ebenfalls die hervorragende Ausarbeitung der Verwaltung gelobt und darauf hingewiesen, dass die angesprochene spätere Umnutzung der Bräuhausstraße, soweit möglich, gleich in den Planungen berücksichtigt werden sollte. Bezüglich der Entwicklung der Schülerzahlen wird darauf hingewiesen, dass zukünftig voraussichtlich ein etwas höherer Bedarf als zwei 5-zügige Grundschulen bestehen könnte, da bei der Ermittlung mit einem Klassenteiler von 28 Schülern je Klasse gerechnet wurde. Die Klassen sollten laut Herrn Mayer jedoch etwas kleiner gehalten werden und zudem dürfe auch der hohe Migrationsanteil und das Thema "Inklusion" nicht außer Acht gelassen werden.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

Frau Schenk erklärt, dass mit 28 Schülern pro Klasse gerechnet wurde, da dies die Regierung so vorsehen würde. Die Klassenbildung könne im späteren Verlauf bzgl. der Finanzierung evtl. noch verhandelt werden.

Im Gremium wird angeregt, auch die Möglichkeit der Umnutzung der Mittelschule als Grundschule in die Standortanalyse einfließen zu lassen.

3.1 Darstellung der bisherigen Beschlusslage

Verkürzte Wiedergabe der Beschlüsse:

- 1.1 Beschluss zur Sanierung 2007
- Beschluss das Zentralschulhaus einer Generalsanierung zu unterziehen und die Mittagsbetreuung im ehemaligen Wohntrakt unterzubringen. Die notwendigen Verwaltungsräume (Lehrerzimmer und Konferenzraum) werden im Zentralschulhaus untergebracht.
- Die Restgebäude erfahren eine Ertüchtigung in brandschutztechnischen, sowie bautechnischen Belangen.

Aus dem Sachvortrag (des Beschlusses aus dem Jahr 2007) geht des Weiteren hervor, dass innerhalb der nächsten 10 Jahre eine Entscheidung zu den restlichen Gebäudetrakten getroffen werden muss.

1.2 Beschlusslage zur Weiterentwicklung der Grundschule und zur Erstellung der Interimslösung am Wrede-Platz

Stadtratsbeschluss 26. September 2016 (offene Ganztagesschule)

 Beschluss zur weiteren Umsetzung des Modells "offenen Ganztagesschule" – als Grundlage für weitere Planungen

Stadtratsbeschluss 20. März 2017

• Beschluss den Aus- bzw. Teilneubau der Grundschule mit sieben Zügen zu planen und eine Erweiterungsmöglichkeit auf acht Züge vorzusehen

Stadtratsbeschluss vom 02. Juli 2018

 Kenntnisnahme zur Entwicklung der Grundschule Freilassing mit Darstellungen zum Teilneubau auf dem Bestandsgrundstück (Annahme 7 Züge mit Ausbaumöglichkeit auf 8 Züge)

Stadtratsbeschluss vom 03. Juni 2019

- Endgültige Auflösung der Außenstelle Salzburghofen zum Schuljahr 2020/21
- Am Hauptstandort am Georg-Wrede-Platz sollen zum Schuljahr 2020/2021
 Baumodule errichtet werden, um ausreichend Klassenzimmer zur Verfügung

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

stellen zu können. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung in die Wege zu leiten und die Kosten im Haushalt 2020 vorzusehen.

Demzufolge stünde ab dem Schuljahr 2020/2021 die Grundschule in der Laufener Straße leer und könnte einer neuen Nutzung ggf. als Kindertageseinrichtung zugeführt werden.

Stadtratsbeschluss vom 03. Juni 2019

• Beschluss zur Beauftragung von Projektsteuerungsleistungen (Stufe 1)

Stadtratsbeschluss vom 11. November 2019

 Die Module sollen über moderne IT Ausstattung verfügen, d.h. interaktive Displays mit integriertem PC, 4K Monitor und Dokumentenkameras

Stadtratsbeschluss vom 27. Januar 2020

- Absetzung des Beratungspunktes und Beauftragung der Verwaltung zur Prüfung:
 - Verbleib des Schulstandortes in Salzburghofen bis zum Abschluss eines Grundschulneubaus und somit Interimslösung für nur drei Klassenzimmer
 - o Alternativer Standort für eine Kinderbetreuungseinrichtung (z.B. Stadl im Petersweg)

Stadtratsbeschluss vom 24. Februar 2020

Maßnahmenbeschluss zur Errichtung einer Interimslösung für 7 Klassenzimmer.
 Die nächsten Schritte (Baugenehmigung, Ausschreibung, Vergabe) sollen von der Verwaltung in die Wege geleitet werden.

1.3 Beschluss zum Aufstellungsbeschluss des B-Plans an der Martin-Luther-Straße

Stadtratsbeschluss vom 09. Dezember 2019

 Ablehnung des Beratungspunktes zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Martin-Luther-Straße Ost" zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit einer Grundschule auf den Flurstücken mit der Fl.-Nrn. 83/10 und 361/0 Gemarkung Freilassing

1.4 Beschluss zur Standortanalyse

Stadtratsbeschluss vom 09. Dezember 2019

- Behandlung des fraktionsübergreifenden Antrags vom 04.11.2019 der Grüne/Bürgerliste-Fraktion, der SPD-Fraktion, der FWG-HL-Fraktion und der Pro Freilassing-Fraktion:
 - Beschluss zur Durchführung einer Standortanalyse zur Verortung eines Grundschulneubaus. Mit der Standortanalyse soll ein externes Büro beauftragt werden.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

- o Im Rahmen der Standortanalyse soll zwischen einem kurz- und mittelfristigen sowie einem langfristigen Bedarf unterschieden werde. Die Berücksichtigung des langfristigen Bedarfs soll eine grundsätzliche Analyse und Planung des Schulstandortes Freilassing ermöglichen.
- o Gründung einer prozessbegleitenden Arbeitsgruppe.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die bisherige Beschlusslage zur Kenntnis.

3.2 Information zum Handlungsbedarf an bestehenden Gebäuden

2.1 Bauliche Defizite

Im Jahr 2006/07 wurde die vorhandene Bausubstanz bereits umfangreich untersucht. Die Substanz der Gebäude an der Bräuhausstraße und des Pavillons ist nicht erhaltenswert. Die Gebäude weisen Defizite im Dachbereich, den Außenwänden und in der Haustechnik (EDV Versorgung, Sanitär, Heizung usw.) auf. Der energetische Zustand der Gebäude zeigt, dass ein wesentlicher Sanierungsbedarf bestehen würde.

Des Weiteren sind die vorhandenen Materialien teilweise ohne eigentliche bauaufsichtliche Zulassung, da die Materialien in den Errichtungsjahren (1953) in der Region hergestellt wurden.

Insgesamt wurde in den vergangenen Jahren nur das notwendigste im Gebäudeunterhalt durchgeführt, da die vor allem die anstehenden organisatorischen Belange (Ganztagesschule, Schülerzahlen usw.) berücksichtigt werden sollten.

Das Gebäude aus den Jahren 1992/93 zeigt baulich einen relativ guten Zustand, allerdings steht nach über 25 Jahren die Generalsanierung des Gebäudes an.

2.2 Funktionale Defizite

Die neuen pädagogischen und didaktischen Methoden erfordern einen besseren funktionalen Zusammenhang der verschiedenen Raumnutzungen. Aufgrund dessen sollten im Wesentlichen, neben den Klassenzimmern für den Unterricht, auch viele Gruppenräume für die Integrations- und Inklusionsarbeit, sowie Bereiche für die Ganztagesbetreuung vorhanden sein. Dies ist in den bestehenden Grundrissen lediglich im Bereich des denkmalgeschützten Gebäudes und des Bauteils C (1992/93) umzusetzen.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

Weitere Defizite sind in der Anzahl der Fachräume (EDV, Werken und Gestalten usw.) zu erkennen. Des Weiteren fehlen Räume für die Jugendsozialarbeit (JaS – Jugendarbeit-Soziales) und im Verwaltungs- bzw. Personalbereich der Schule und der Ganztagesschule.

2.3 Flächendefizite

Das bestehende Gebäude des Bauteils B (Zentralschulhaus/Wrede-Platz) ist einhüftig. D.h. alle Nutzungseinheiten (Räume) schließen auf einer Seite des Flurs an. Gleiches gilt für die Gebäude A 1 und A 2, die aus den 1950er Jahren stammen.

Die Flächeneffizienz, d.h. das Verhältnis der Verkehrsfläche zur Nutzfläche (Flur/Gang zu Klassenzimmern, Gruppenräumen, Verwaltung usw.) ist aufgrund dessen sehr negativ.

Das bestehende Grundstück weist in Bezug auf den Gebäudebestand und den dazugehörigen Außenanlagenflächen wesentliche Defizite auf. Das Grundstück ist nicht optimal ausgenutzt und könnte noch nachverdichtet werden.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

3.3 Prognose zur Entwicklung der Schülerzahlen

3.1 Anzahl der Schulklassen

Die Grundschule Freilassing besteht aus 24 Klassen mit durchschnittlich 24,0 Kindern. Insgesamt sind 45 Lehrkräfte (davon 18 Fachlehrer/innen und Zusatzlehrkräfte sowie 3 Sonderpädagogen) an der Schule tätig. Es gilt hier zwischen Regelklassen und Inklusionsklassen zu unterscheiden. Die Inklusionsklassen haben weniger Kinder, aber mehr pädagogisches Personal.

Derzeit gibt es 10 Inklusionsklassen und 14 Regelklassen. Dies entspricht einer prozentualen Verteilung von 42% Inklusionsklassen zu 58 % Regelklassen. Die Anzahl der Inklusionsklassen ist in den letzten Jahren stetig gewachsen. Der Migrationsanteil an der Grundschule beträgt im Durchschnitt rund 57 %.

Die Maximalzahl der Belegungsstärke einer Klasse beträgt 28 Kinder. Das Schulamt kann im Regelfall eine Maximalbelegung verlangen. Dies ist meist von den zur Verfügung stehenden Lehrkräften und Fachlehrkräften abhängig.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

Die 5-Jahres Statistik der Grundschule Freilassing (Anlage 2 zu TOP 3) zeigt, dass im Jahr 2025 rund 709 Schülerinnen und Schüler betreut werden müssen. Dies entspricht bei einer durchschnittlichen Belegung von 28 Kindern, 27 Klassen. Würde man die oben genannte Verteilung der Inklusionsklassen auf die zukünftige Klassenzahl annehmen, würde die Gesamtanzahl der Klassen auf 28 steigen.

Laut schriftlicher Auskunft der Regierung von Oberbayern vom 14.02.2019 kann auf Grundlage der 5-Jahres-Statistik sowie der geplanten Wohnbebauungen von einer 8 zügigen Grundschule ausgegangen werden. Dies würde 32 Klassen entsprechen. Bei einem persönlichen Gespräch zwischen Regierungspräsidentin Frau Els und Herrn Altbürgermeister Flatscher im Januar 2020 wurde Seitens der Regierung mitgeteilt, dass aufgrund einer neuen Betrachtung der Zahlen grundsätzlich von 7,5 Zügen ausgegangen werden könne.

3.2 Ganztagesbetreuung

Seit September 2019 wird an der Grundschule Freilassing das Modell der offenen Ganztagesschule angeboten. Das Personal der offenen Ganztagsschule wird von der Stadt Freilassing als Kooperationspartner beschäftigt. Die Gesamtverantwortung der offenen Ganztagsschule obliegt der Schulleitung, die sich mit der Leitung der offenen Ganztagesschule (Ganztagskoordinatorin) kooperativ über die Betreuungsinhalte und -angebote abstimmt.

Insgesamt sind 10 Personen in der offenen Ganztagesschule beschäftigt. Rund 120 Kinder nehmen das Angebot der Ganztagesschule in Anspruch. Rund 70 % werden in der Langgruppe bis 16:00 Uhr und 30 % in der Kurzgruppe bis 13:05 Uhr/ 13:30 Uhr betreut. (Stand 07/2020: Schuljahr 2019/2020).

Die zahlenmäßige Entwicklung seit Einführung der Mittagsbetreuung in den Jahren 1999 (seit SJ 2011/2012 in Räumlichkeiten am Georg-Wrede-Platz) war stets positiv steigend. Der Gesamtanteil der Inanspruchnahme der offenen Ganztagesschule bezogen auf die Gesamtschülerzahl entspricht rund 20 %.

Der offenen Ganztagsschule stehen aktuell hauptsächlich die Räumlichkeiten in der ehemaligen Mittagsbetreuung (im Zentralschulhaus) sowie Klassenräume zur Verfügung. Mit Errichtung der Baumodule wird sich die offene Ganztagsschule zusätzlich auf diese Räumlichkeiten ausweiten. Die Doppelnutzung der Klassenräume (Vormittag Schule, Nachmittag GATA) gestaltet sich vereinzelt etwas schwierig, da die Nutzer in der Regel nicht die gleichen sind. D.h. persönliche Unterlagen, Gebasteltes oder ähnliches kann teilweise nicht gelagert werden.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

3.3 Jugendsozialarbeit

Die Individualbetreuung an der Grundschule Freilassing wird über die wöchentlich 8-stündige Betreuung durch KoJaS (Kommunale Jugendarbeit an Schulen) gewährleistet. Zusätzlich ist eine Sozialarbeiterin von der Regierung von Oberbayern mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden zur projektorientierten Arbeit mit Klassen oder Gruppen an der Grundschule Freilassing eingesetzt. Die Stelle für die Jugendsozialarbeit ist erst seit März 2020 besetzt und konnte aufgrund der Pandemie nur bedingt in der angedachten Form in Anspruch genommen werden. Die Jugendsozialarbeiterin war verstärkt in der Notbetreuung im Einsatz, um dort mit den Kindern in Kleingruppen intensiv zu arbeiten.

3.4 Betreuung der Kinder mit Migrationshintergrund

An der Grundschule Freilassing liegt der Anteil der Kinder mit Migrationsanteil bei 57%. In den letzten Jahren wurden die Klassen bei der Zusammensetzung verstärkt "gemischt", so dass neben der pädagogischen Lehrkraft auch die Schulkameradinnen und -kameraden beim Lernen und den Hausaufgaben helfen können

Für die Kinder mit Sprachförderungsbedarf gibt es ferner gesonderte Unterrichtseinheiten, um vorhandene Defizite ausgleichen zu können. Insgesamt werden rund 28 Stunden Deutsch+ Förderunterricht angeboten.

3.5 Digitalisierung

Die Pandemie hat die Lehrkräfte und die Eltern vor neue Herausforderungen gestellt. Der Umgang mit digitalen Medien ist bereits seit einigen Jahren im Lehrplan der Grundschule verankert. Den Kindern soll neben dem Umgang mit den Medien (Hardware) auch die Handhabung und die Potentiale für Unterrichtszwecke z.B. Trickfilmen, Lernprogramme usw. vermittelt werden.

Im Rahmen des "Sonderbudgets Leihgeräte", welches aufgrund der Corona-Pandemie entwickelt wurde, wird die Grundschule zeitnah mit Tablets als Leihgeräte für bedürftige Schüler ausgestattet. Bei Regelbetrieb in der Grundschule können die Tablets als Klassensätze verwendet werden.

Außerdem werden alle Klassenlehrer der Grundschule Freilassing mit Laptops sowie Headsets ausgestattet, um eine Beschulung von zuhause in Form von Live-Unterricht oder Videokonferenzen zu ermöglichen.

Im Zentralschulhaus sind bereits Leerrohre für Interaktive Tafeln und EDV Anschlüsse vorhanden bzw. vorgesehen. In den restlichen Gebäudeteilen sind überwiegend Telefonanschlüsse vorhanden, die als Übergangslösung (im Hinblick auf eine ggf. mögliche Erweiterung) genutzt werden kann.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

Nach reiflicher Überlegung sollen die alten Gebäudeteile mit zeitlich beschränkbaren WLAN Access-Points ausgestattet werden. Die Anschlüsse im Zentralschulhaus sind über eine LAN Netz vorhanden. Die Interimslösung soll Medientechnisch modern ausgestattet werden.

3.6 Entwicklungsprognose zur Kinderbetreuung in der Grundschule

Erläuterung zur 5 Jahres Prognose

Die Schulleitung erstellt regelmäßig eine 5-Jahres Statistik, die mit dem staatlichen Schulamt, der Regierung von Oberbayern, sowie dem Schulaufwandsträger abgestimmt wird. Wie bereits erwähnt steigen die Schülerzahlen an der Grundschule Freilassing stetig. Die Übertritte in die erste Klasse werden durch die Vorschule und die Anzahl der Geburten bis Ende September des Jahres, in dem die Kinder 6 bzw. 7 Jahre alt sind, ermittelt (Anlage 2 zu TOP 3).

Fortschreibung des Bedarfs in die Zukunft

Ohne Berücksichtigung einer weiteren Entwicklung an Sonnenfeld bzw. Staufenstraße zeigt die als **Anlage 3 zu TOP 3** beigefügte Hochrechnung, dass 8 Schulzüge erforderlich sein werden.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

3.4 Bauliche Situation im Bestand und mögliches Potential am Standort

4.1 Darstellung der Ist-Situation

Der bestehende Schulstandort ist derzeit mit 6 Zügen (24 Klassen) belegt. Die Schülerzahlen sind stetig steigend, so dass im Jahr 2023/24 rund 725 Schülerinnen und Schüler prognostiziert werden. Der Trend wird mittelfristig mit 7,5 Zügen angenommen.

Um die hohe Anzahl der Kinder kurzfristig beschulen zu können, wird die Stadt Freilassing eine "Interimslösung" auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr 323/0 errichten. Hierdurch wird der vor dem Baudenkmal (Nr. 405110 – Aktennummer D 1-72-118-1) befindliche Park in seinem bisherigen Erscheinungsbild und seiner städtebaulichen Qualität, z.B. der räumlichen Fassung mit einer Hecke, den hochwertigen Blumenbeeten und den Wegeverbindungen mit dem zentralen historischen Brunnen, empfindlich gestört.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -



Abbildung 1: Darstellung Baudenkmal

4.2 Überblick über die Möglichkeiten einer Nachverdichtung und vorgesehene Nutzungen

Die Stadt Freilassing strebt derzeit die Nachverdichtung des bisherigen Grundschulstandortes auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr 324/2 an. Kurzfristig soll dadurch Platz für die prognostizierten Schülerzahlen geschaffen werden.

Der grobe Terminplan für die Nachverdichtung wird derzeit mit 5 – 6,5 Jahren für die Phasen 1 – 3 eingeschätzt. Die Phase 1 wird von der Objektplanung in Abhängigkeit vom Schulbetrieb geprägt, die Phase 2 wird die Freiraumplanung am Objekt und die städtebauliche Leistung auf und um die Parkanlage beinhalten und die Phase 3 die Freiraumplanung und folgenden Leistungen im Verkehrsraum und öffentlichen Raum um den Schulstandort.

Langfristig strebt die Stadt Freilassing zusätzlich einen zweiten Grundschulstandort in Freilassing an. Hierzu soll parallel zum Planungsprozess der Nachverdichtung eine Standortanalyse durchgeführt werden.

Der Planungshorizont für den zweiten Schulstandort bis zum Abschluss der Genehmigungsplanung wird derzeit mit 5 – 8 Jahren geschätzt. Eine abschnittsweise Inbetriebnahme der zweiten Schule wird je nach Ergebnis der Standortwahl angestrebt. Dementsprechend soll der nachverdichtete Standort am Georg-Wrede-Platz grundsätzlich Kapazitäten für die in diesem Zeitraum sich entwickelnden Schülerzahlen bieten.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit der Planung und Errichtung von 30 Klassen (7,5 Zügen) und den weiteren Nebenräumen. Ferner sollte vorgesehen werden, dass für den Standort eine Aula/Mensa mit entsprechenden Nebenräumen geschaffen wird.

Jedoch soll nach Realisierung des zweiten Grundschulstandortes der Schulstandort am Wrede-Platz, der Schulstraße und der Bräuhausstraße in der Zügigkeit (Anzahl der Klassen pro Jahrgang) auf maximal 5 Züge (20 Klassen) beschränkt werden. Dies soll langfristig die pädagogisch und didaktisch notwendige Qualität an der Grundschule Freilassing sichern.

Die an der Bräuhausstraße errichteten Gebäudeteile können nach der Inbetriebnahme des zweiten Grundschulstandortes für eine andere Nutzung wie beispielsweise eine Kinderkrippe, einen Kindergarten und/oder einen Kinderhort umgenutzt werden.

Mit dieser nach der Übergangszeit tatsächlich angestrebten Nutzung nach der temporären Nutzung als Grundschule und der Verlegung von Einrichtungen an den Grundschulstandort könnten potentiell auch weitere Projekte, wie die Sanierung bzw. der Umbau des Gebäudes an der Laufener Straße ("Blaues Haus") zu einem Bürger- oder Mehrgenerationenhaus, in Angriff genommen werden, die potentiell auch den Abruf weiterer Mittel der Städtebauförderung ermöglichen.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

4.3 Darstellung der planungsrechtlichen Zulässigkeit

Die Stadt Freilassing hat sich mit der unteren Bauaufsichtsbehörde zum möglichen Baurecht abgestimmt. Hierzu wurde eine Voruntersuchung erstellt, die eine mögliche Nachverdichtung darstellt.

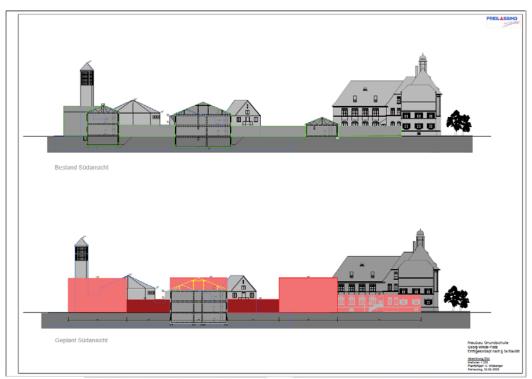


Abbildung 4: Schematische Darstellung einer möglichen Nachverdichtung (unten) gegenüber dem Bestand (oben)

Die Nachverdichtung könnte mit dreigeschossigen Gebäuden erfolgen. Der Bauteil C würde aufgestockt werden. Die bisherige Kammstruktur mit den westlich und östlich orientierten Unterrichtsräumen hat sich in der Vergangenheit bewährt. Auf eine Unterkellerung der Ersatzneubauten kann nach derzeitiger Einschätzung der Verwaltung verzichtet werden. Die Aula/Mensa könnte möglicherweise als eingeschossiger Anbau bzw. Verbindungsbau an das denkmalgeschützte Gebäude angebunden werden. Somit würde dieser funktionale Bereich zum "Herz der Schule" werden. Hierbei müsste man auf eine denkmalorientierte, transparente und filigrane Architektur achten. Mit dem Anbau könnte die barrierefreie Anbindung an das Zentralschulhaus geschaffen werden.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

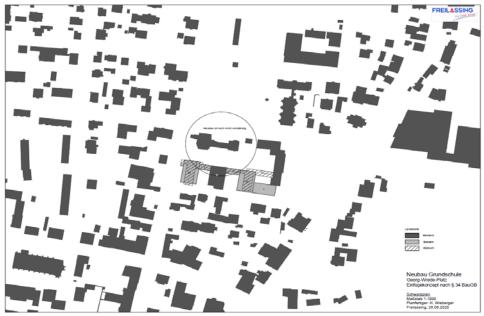


Bild 5: Übersicht einer möglichen Nachverdichtung im Schwarzplan mit dargestellter Umgebung (der Neubau des evgl. Gemeindehauses ist noch nicht vermessen)

Die Darstellung zeigt auf, dass die mit der Novellierung der Bayerischen Bauordnung in Aussicht gestellten Verkürzung der erforderlichen Abstandsflächen auf 0,4 H, eine ausreichende Nachverdichtung ermöglichen würde.

4.4 Darstellung der möglichen Umsetzung einer Nachverdichtung



Abbildung 2: Räumliche Darstellung der Phasen

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

Phase 1: Bauliche Nachverdichtung

Die Phase 1 kann in drei Bauabschnitte unterteilt werden. In diesen sollen Ersatzneubauten bzw. Erweiterungsbauten geschaffen werden.

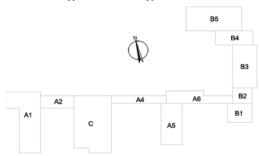


Abbildung 3: Übersicht Gebäudeteile Grundschule Freilassing

Die Bauteile A 1, A4, A5 und A 6 sind bis auf Anpassungen im Brandschutz aus den Jahren 1953 und stark sanierungsbedürftig.

Die Bauteil B1 bis B5 bilden im Gesamten das sogenannte "Zentralschulhaus" am Wrede-Park. Der Bauteil C und A 2 sind aus den Jahren 1992/93.

Im Bauabschnitt 1 soll der bisherige Pavillon (BT A5 und A6) abgebrochen und mit einem zweihüftigen Neubau ersetzt werden. Im Bauabschnitt 2 soll das Gebäude an der Bräuhausstraße (BT A1 und A2) abgebrochen und ebenfalls mit einem zweihüftigen Neubau ersetzt werden. Im Bauabschnitt 3 soll der Baukörper aus dem Jahr 1992/93 (BT C) mit einem dritten Stockwerk aufgestockt werden. Ebenso soll eine ausreichend große Aula/Mensa mit entsprechenden Nebenräumen geschaffen werden. Je nach Standort kann dies auch im Bauabschnitt 1 realisiert werden.

Damit mit der Nachverdichtung die pädagogische und soziokulturelle Qualität gesichert werden kann, soll der Standort nach Errichtung der zweiten Grundschule auf maximal 4 bis 5 Züge reduziert werden.

Die im Bauabschnitt 2 geschaffenen Räume sollen mit der Errichtung des zweiten Standorts für andere soziale Zwecke z.B. Kindergarten/Kinderkrippe oder einem Kinderhort umgenutzt werden. Hierdurch kann z.B. in der Mittelschule dringend benötigter Raum für Klassenunterricht geschaffen werden. Außerdem könnte auch das sogenannte "Blaue Haus" für ein Bürger- oder Mehrgenerationenhaus in Erwägung gezogen werden.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

<u>Phase 2: Städtebauliche Wiederherstellung und Aufwertung der Parkanlage vor dem denkmalgeschützten Schulgebäude</u>

Mit Abschluss der baulichen Nachverdichtung und Beginn der abschnittsweisen Errichtung eines zweiten Schulstandortes, kann mit der Wiederherstellung der Parkanlage am Wrede-Platz begonnen werden. Die wesentlichen Ziele sind die Wiederherstellung der "historischen" Wegebeziehungen, die barrierefreie Erreichbarkeit der Unterführung "Laufener Straße" und entsprechende barrierefreie Anbindung des Erholungspark Badylon über die Unterführung sowie eine hochwertige städtebauliche Neuordnung mit Flächen für die generationenübergreifende Bevölkerung. Hierzu können entsprechende Grün- und Pflanzbereiche, sowie Ruhe- und Erholungszonen im Schatten von alten und neuen Sträuchern und Bäumen errichtet werden. Weiter hat die Stadt Freilassing mit der Neugestaltung der Parkanlage die Möglichkeit den Bezug des Freiraumes zum Baudenkmal und die städtebauliche Fassung des Platz- und Raumgefüges in Verbindung mit den umliegenden Straßenzügen und der Umgebung neu zu ordnen und zu verbessern.

Phase 3: Umsetzung des städtebaulichen Projekts sicherer Schulweg
Die Umsetzung der vorgenannten Bauabschnitte 1 – 3 und die damit verbundene
Nachverdichtung am Schulstandort Georg-Wrede-Platz verlangt eine
städtebauliche Neuordnung des umliegenden Verkehrsraums. Der Birkenweg, die
Bräuhausstraße und die Schulstraße bis zur Oberen Feldstraße sind bereits seit
mehreren Jahren in der Konzeptentwicklung "Sicherer Schulweg" und liegen auch
der Regierung von Oberbayern vor. Hierzu wurde bereits im Jahr 2012 erstmalig ein
Konzept aufgestellt.

Im Rahmen des Projekts sicherer Schulweg soll der öffentliche Raum vorrangig in der Schulstraße, der Bräuhausstraße und des Birkenwegs gestalterisch und funktional aufgewertet werden. Mit der Umgestaltung soll den unterschiedlichen generationsübergreifenden Verkehrsteilnehmern ein "Miteinander" im Verkehrsund öffentlichen Raum ermöglicht werden.

4.5 Darstellung des möglichen zeitlichen Ablaufs mit Realisierungswettbewerb

Aufgrund der exponierten Lage und der örtlichen wie architektonischen - Verbindung mit dem denkmalgeschützten Zentralschulhaus sowie dem Georg-Wrede-Platz und zur entsprechenden Würdigung der Belange des Denkmalschutzes schlägt die Verwaltung vor, einen Realisierungswettbewerb im Rahmen eines VgV Verfahrens (Objekt- und Freiraumplanung (für den Georg-Wrede-Platz und den Verkehrsraum) im Zeitraum von Herbst 2020 bis Mitte 2021 durchzuführen.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

Die sich daraus ergebenden Planungsleistungen können dann wie folgt dargestellt werden:

- Vorentwurfsplanung Objekt- und Freiraumplanung bis Ende 2021
- Entwurfsplanung bis Mitte 2022

Bei der Realisierung der einzelnen Bauabschnitte ist sowohl auf die organisatorischen Belange der Schule, wie auch der Abwicklung der Schülerbeförderung zu achten. Die zeitliche Abfolge bedarf hier eine Rücksichtnahme und entsprechende Feinjustierung.

Objektplanung:

- Eingabeplanung und Ausführungsplanung Objektplanung bis Ende 2022/Frühjahr 2023
- Prognose für einen Bauzeitenplan:
 - o Baubeginn BA 1 Frühjahr 2023
 - o Fertigstellung BA 1 Herbst 2024
 - o Baubeginn BA 2 Sommer/Herbst 2024
 - o Fertigstellung BA 2 Herbst 2025
 - o Abbau Modulbauweise Sommer 2025
 - o Baubeginn BA 3 Sommer 2025
 - o Fertigstellung BA 3 Herbst 2026

Freiraumplanung (für den Georg-Wrede-Platz und den Verkehrsraum):

- Eingabeplanung und Ausführungsplanung Freiraumplanung bis Ende 2022
- Bauabschnitt 1
 - Ausführungsplanung BA 1 Pausenhof und Freianlagen Anfang 2023 bis Sommer 2023
 - o Ausführung BA 1 Frühjahr-Sommer 2024
- Bauabschnitt 2
 - o Ausführungsplanung BA 2 Pausenhof und Freianlagen Anfang 2024
 - o Ausführung BA 2 Frühjahr 2025
- Bauabschnitt 3, Phase 2 und Phase 3
 - Ausführungsplanung BA 3 Pausenhof, Freianlagen und Parkanlage (Phase 2) und Verkehrsraum (Phase 3) Anfang 2025
 - Ausführung Pausenhof, Freianlage und Parkanlage (Phase 2) Sommer 2025 bis Frühjahr 2026

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

- o Ausführung Verkehrsraum (Phase 3) BA 1 Birkenweg Sommer 2025 bis Frühjahr 2026
- o Ausführung Verkehrsraum (Phase 3) BA 2 Schulstraße Frühjahr 2026 bis Herbst 2026
- o Ausführung Verkehrsraum (Phase 3) BA 3 Bräuhausstraße Frühjahr 2027 bis Herbst 2027

4.6 Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Beteiligten

- Schulamt und Lehrkörper

Am 13. Juli 2020 hat das Schulamt des Landkreises Berchtesgadener Land in Vertretung von Schulamtsdirektor Herr Biersack und Schulrektor Herr Mayer die derzeitigen Überlegungen und Denkanstöße zur Kenntnis genommen. Die Beteiligten begrüßen die weitere Vorgehensweise. Insbesondere wird die Aufteilung in zwei Standorte befürwortet, da diese eine Chancengleichheit für alle Schülerinnen und Schüler darstellt.

Der vorübergehenden "Nachverdichtung" am bisherigen Standort wird aufgrund der möglichen Verteilung in sogenannte Lernhäuser positiv gegenübergestanden. Hier wird jedoch ausdrücklich auf die parallele Entwicklung des zweiten Standorts hingewiesen.

Auch die Organisation mit zwei Schulleitern wird begrüßt.

Am 20. Juli hat ein Großteil des Lehrerkollegiums die aktuellen Informationen zur Kenntnis genommen.

Bauamt LRA

Im Rahmen einer Ortsbesichtigung am 03. Juli 2020 wurde über die grundsätzliche Zulässigkeit der Maßnahmen im Rahmen des § 34 BauGB und dem Einfügegebot gesprochen. Die vom Bauamt vorgelegten Planunterlagen wurden gesichtet und diskutiert. Im Falle der voraussichtlichen Novellierung der Bayerischen Bauordnung im Hinblick auf eine mögliche Reduzierung der Abstandflächen kann sowohl von einer planungsrechtlichen Zulässigkeit nach § 34 BauGB als auch einer bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit ausgegangen werden. Insbesondere wird auf die Stellung des Sonderbaus und des damit verbundenen öffentlichen Interesses hingewiesen.

Des Weiteren wird eine Untergliederung in einzelne Gebäudeteile aus städtebaulicher Sicht begrüßt.

Denkmalamt

Vertreter des Denkmalamtes sollen im Zuge des Realisierungswettbewerbes als fachliche Berater bzw. als Fachpreisrichter in das Wettbewerbsverfahren eingebunden werden.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

- Elternbeirat

Der Elternbeirat wurde am 22. Juli 2020 über den aktuellen Stand der Überlegungen informiert und in Kenntnis gesetzt. Der Elternbeirat begrüßt den grundsätzlichen Fortschritt in den Planungsüberlegungen. Eine langfristige Reduzierung der Gesamtzüge und somit der Aufteilung in zwei Grundschulen wird aus Sicht des Elternbeirats ausdrücklich begrüßt.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

3.5 Beschlussfassung über das weitere Vorgehen mit Änderung des Beschlusses des Stadtrates vom 09.12.2019 zur Durchführung einer Standortanalyse

5.1 Antrag auf FAG Förderung und schulaufsichtliche Genehmigung mit dem Hinweis der mittelfristigen Reduzierung und der Umnutzung von Teilbereichen in Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Regierung von Oberbayern hat in Abstimmung mit dem Schulamt und dem zuständigen Ministerium die 7,5 bis 8 zügige Entwicklung der Grundschule bestätigt. Diese Prognose basiert unter anderem auf Bauleitplanverfahren, deren Abschluss derzeit als realistisch eingeschätzt werden kann.

Weitere potentielle Entwicklungsplanungen und Bauleitplanverfahren die zu einer langfristigen Wohnraumschaffung führen, wie beispielsweise im Sonnenfeld, oder im Bereich der Staufenstraße, führen zu der Annahme, dass die Grundschule(n) in Freilassing langfristig insgesamt zwischen 8 – 10 Zügen zur Verfügung stellen müssen.

Um die pädagogische und soziale Qualität der Schule aufrechtzuerhalten empfiehlt die Verwaltung langfristig zwei Standorte mit jeweils 4 – 5 Zügen anzustreben. Organisatorisch sollten die Standorte mit jeweils eigenständigen Schulleitungen besetzt werden.

Durch die im vorangegangenen Sachvortrag vorgeschlagene Nachverdichtung würde eine räumliche "Überdeckung" des erforderlichen Raumbedarfs für eine 4 – 5 zügige Grundschule am Standort Georg-Wrede-Platz/Birkenweg entstehen.

Da der Raumbedarf für Kinderbetreuungseinrichtungen ebenfalls stetig steigt (siehe Sonderausschusssitzung vom 14. Juli 2020) wird seitens der Verwaltung empfohlen, dass das Gebäude an der Bräuhausstraße mit der Realisierung des

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

Teilneubaus der Grundschule 2 als Kinderbetreuungseinrichtung (z.B. Kinderkrippe/Kindergarten oder Kinderhort) genutzt werden soll.

Ein zeitlicher Horizont ist schwer abschätzbar. Jedoch wird der Bedarf des zweiten Standortes aufgrund der prognostizierten Schülerzahlen für 2023/24 ff. mittelfristig d.h. in den nächsten 5 bis 10 Jahren erfolgen müssen.

Die Verwaltung sollte beauftragt werden, den Antrag auf Förderung bereits mit dem Hinweis der späteren Umnutzung für soziale Zwecke zu stellen. Die Umnutzung wird auf jeden Fall im Zweckbindungszeitraum (25 Jahre) erfolgen müssen.

5.2 Auslobung eines Realisierungswettbewerbes für die Objektplanung und Freiraumplanung

Aufgrund der besonderen Lage in Verbindung mit dem denkmalgeschützten Zentralschulhaus, sowie der exponierten Lage am Georg-Wrede-Park und der damit verbundenen Sorgfalt mit der Architektur und insbesondere dem optischen Erscheinungsbild in Verbindung mit dem zu erfüllenden Raum- und Funktionsprogramm empfiehlt die Stadtverwaltung die Durchführung eines Realisierungswettbewerbs.

Die Wettbewerbsbeiträge sollen dann durch die Fachjury, die sich unter anderem aus Vertretern der Regierung von Oberbayern, des Landratsamtes und des Denkmalamtes zusammensetzen sollte, sowie Vertretern der Verwaltung und der Schule bzw. des Elternbeirats und der Politik beurteilt werden.

Die Verwaltung hat gegenüber der Regierung von Oberbayern eine Anfrage übermittelt, die die Förderfähigkeit hinsichtlich der Städtebauförderung abgefragt hat. Diese wurde Mitte Juli prinzipiell mit ja beantwortet bzw. befürwortet.

Die Kosten für einen Wettbewerb für die Objektplanung und Freiraumplanung belaufen sich auf rund 200.000 – 250.000 Euro und sind voraussichtlich anteilig förderfähig.

Die genaue Wettbewerbssumme ist abhängig vom Kostenrahmen (KG 300 – 500) und muss mit der Bayrischen Architektenkammer abgestimmt werden. Durchschnittlich kann die Wettbewerbssumme nach RPW mit rund 0,6 % der KG 300 – 500 beziffert werden.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

Die Vorteile des Wettbewerbs gegenüber einem üblichen europaweiten VgV Verfahren sind wie folgt darzustellen:

- konkrete Planungsleistungen für die Umsetzung der Aufgabenstellung
- Beurteilung durch Beteiligte, wie Verwaltung, Schule, unter Mithilfe einer Fachjury
- Wettbewerbe ermöglichen einen Vergleich und gewährleisten eine fundierte Beurteilung der Planungen und sorgen somit für Wirtschaftlichkeit
- Planungsleistungen sind bei einer Beauftragung anrechenbar
- Mögliche Förderung des Wettbewerbs und des VgV Verfahrens

Die Verwaltung sollte beauftragt werden den Wettbewerb mit Hilfe eines externen Büros vorzubereiten und die Auslobung zu formulieren.

5.3 Weitere Vorgehensweise für die langfristige Standortanalyse

Die im vorangegangen Sachvortrag dargestellte Beschlusslage hinsichtlich einer Standortanalyse sah zunächst die Erstellung einer Standortanalyse vor, die zum einen Standorte zur Deckung des kurz- bis mittelfristigen Bedarfs und Standorte zur Deckung des langfristigen Bedarfs bewertet.

Die Beratung und Beschlussfassung über den fraktionsübergreifenden Antrag vom 04.11.2019 in der Sitzung vom 09.12.2019 beruhte noch auf einer anderen Sachlage.

Der nun vorgeschlagene Ansatz zur Nachverdichtung des bisherigen Standortes stand zu diesem Zeitpunkt nicht zur Debatte. Nach Prüfung stellt sich dieses Vorgehen, unter anderem mit der zu erwartenden BayBO-Novellierung, als umsetzbar dar. Dieser Ansatz bietet auf Grund der Möglichkeit des Rückgriffs auf bestehendes Baurecht und die entfallende Notwendigkeit eines Bauleitplanverfahrens einen erheblichen zeitlichen Vorteil.

Ferner wurde bei der damaligen Stellung des Antrages der ohnehin vorhandene dringende Handlungsbedarf im Gebäudeunterhalt verkannt. Unabhängig von einem Neubau an einem weiteren Standort wären Maßnahmen am bestehenden Schulstandort notwendig geworden. Eine in der Behandlung des Antrages beschriebene Umnutzung für andere Nutzungen wie Volkshochschule, Musikschule oder Verwaltungseinrichtungen erscheint auch aufgrund der "historischen" Nutzung des Zentralschulhauses als Schulgebäude und der durchaus damit verbundenen emotionalen Bindung als nicht zielführend. Folgend bietet der Ansatz auch wirtschaftliche Vorteile und ist in der Wahrnehmung in der Öffentlichkeit als verträglicher zu bezeichnen.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

Auf Grundlage des vorgeschlagenen Vorgehens wäre nun eine Standortanalyse für den kurz- bis mittelfristigen Bedarfs hinfällig. Entsprechend wäre lediglich eine Standortanalyse für den langfristigen Bedarf notwendig.

Parallel zu den Planungsschritten des nun vorgeschlagenen Vorgehens soll die Standortanalyse unter Mitwirkung der prozessbegleitenden Arbeitsgruppe den zweiten Standort im Stadtgebiet eruieren.

Die langfristige Standortanalyse ist an der zukünftigen Entwicklung des Wohnraums zu orientieren. Diese betrifft unter anderem die derzeitigen Entwicklungen in der Innenstadt (Salzburger Platz, Bahnhof West, Sonnenfeld) aber auch der Nachverdichtung im Norden und Süden Freilassings.

Der zweite Schulstandort wird für die nächsten 50 bis 80 Jahre errichtet und soll dementsprechend auch die langfristige, städtebauliche Entwicklung auch im Hinblick auf die Bevölkerungsdichte im Fokus haben. Beispielsweise die Potentialflächen Sonnenfeld und Staufenstraße dürfen hier nicht außer Acht gelassen werden.

Darstellung der Verteilung im Stadtgebiet

Die Verwaltung hat die Jahrgänge 2010 bis 2020 (01.01. Januar bis 31.12. Dezember außer 2020) den jeweiligen Straßen und den 8 Wahlbezirken zugeteilt und graphisch dargestellt. Dabei wurden die Kriterien Jahrgang und Nationalität zu Grunde gelegt.

Die Verteilung der Schulkinder im Stadtgebiet konzentriert sich von Jahrgang zu Jahrgang unterschiedlich. Die Vermutung, dass die Kinder hauptsächlich aus den nördlichen Stadtgebieten kommen kann nicht immer bestätigt werden. Eine räumliche Zuordnung der Wahlbezirke zu zwei unterschiedlichen Schulstandorten wäre nach Auffassung der Verwaltung möglich.

Darstellung der Verteilung mit Migrationshintergrund

Die Ergebnisse der Verteilungszuordnung zeigen, dass eine "gesunden" Durchmischung der Nationalitäten in jedem Fall gegeben wäre. Diese ist naturgemäß von Jahr zu Jahr unterschiedlich. Zusammenfassend kann jedoch konstatiert werden, dass zwei Grundschulstandorte in Freilassing nicht grundsätzlich soziale oder gesellschaftliche Probleme nach sich ziehen würden. Nach derzeitiger Einschätzung kann es unter Berücksichtigung der zukünftigen potentiellen Entwicklungsflächen zu einer guten Durchmischung kommen. Eine abschließende Stellungnahme kann jedoch nur nach abgeschlossener Standortanalyse erteilt werden. Da hier die zukünftige Wohnraumentwicklung und der damit verbundene Wohnungsmix beurteilt werden muss.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

Erörterung der Möglichkeiten zur Standortbildung

Im Rahmen der Diskussionen zur Standortanalyse in der Stadtratssitzung vom 09.12.2019 wurden bereits verschiedene Kriterien angeführt. In Anlehnung zu den im Rahmen der Standortbewertung zu den Kinderbetreuungseinrichtungen aufgestellten Kriterien stellen sich zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzliche folgende Kriterien für die Standortanalyse als sinnvoll dar:

- Verfügbarkeit
- Bauplanungsrechtliche Bewertung
- Machbarkeit und Raumprogramm
- Umsetzungszeit (Planung und Bau)
- · Wirtschaftlichkeit von Bau und Unterhalt
- Verkehrliche Erschließung und Erreichbarkeit
- Wohnort- und Nutzernähe
- Bisherige Abdeckung unter Berücksichtigung der städtebaulichen- und Bevölkerungsentwicklung
- Auswirkungen auf Umfeld
- Auswirkungen durch Umfeld
- Vereinbarkeit mit städtebaulichen Zielen
- Synergieeffekte mit bestehenden und geplanten Infrastruktureinrichtungen
- Synergieeffekte mit bestehenden und geplanten Sporteinrichtungen
- Usw.

Die dargestellten Kriterien bilden zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Aufstellung dar.

Jedoch wird derzeit, abweichend von der Kriterienaufstellung in der Sitzung vom 09.12.2019, von der Aufnahme des Kriteriums "Organisation der Schule" abgesehen, da derzeit mit zwei getrennten Organisationseinheiten bei den zwei getrennten Schulstandorten gerechnet wird.

Die Verwaltung schlägt demnach vor, den Beschluss zur Standortanalyse vom 09.12.2019 aufzuheben und wie folgt zu ändern:

Die Verwaltung wird beauftragt den zweiten Schulstandort mit Hilfe einer Standortanalyse, ggf. mit externer Unterstützung zu ermitteln. Die entsprechenden Schritte sollen eingeleitet werden.

In der unten dargestellten Abbildung sind mögliche Standorte unabhängig von der Verfügbarkeit der Grundstücke dargestellt. Die Darstellung zeigt weiter eine ungefähre Abgrenzung des 2 km Radius für die fußläufige Erreichbarkeit des möglichen Standortes.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

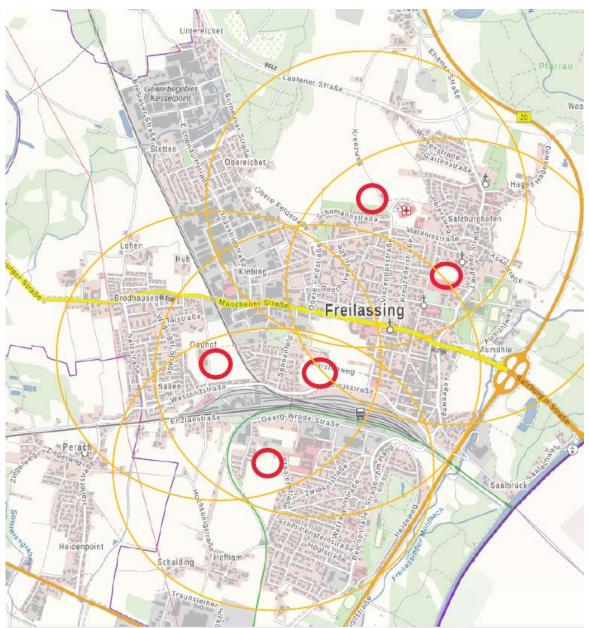


Abbildung: Mögliche Standorte für Grundschule 2 (ohne Heubergstraße) – schematische Darstellung der 2 km Grenze

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Inhalte aus den Punkten 3.1 bis 3.3 zur Kenntnis zu nehmen.

Der Stadtrat beschließt, die Vorgehensweise, wie unter Punkt 3.4 und 3.5 des Sachvortrags dargestellt, zu genehmigen. Der bisherige Standort am Georg-Wrede-Platz und dem Birkenweg/Bräuhausstraße wird nachverdichtet.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Realisierungswettbewerb nach RPW mit VgV Verfahren für die Objektplanung und Freiraumplanung für die Nachverdichtung

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

am Standort Georg-Wrede-Platz/Birkenweg mit einer späteren Umnutzung eines Teilbereichs für soziale Zwecke (z.B. Kinderkrippe, Kindergarten oder Kinderhort) in Abstimmung mit der Schule und den Fördergebern auszuschreiben.

Der Stadtrat beschließt ferner die Beschlüsse vom 10.12.2017 mit dem positiven Beschluss zum Punkt 3.4 des Sachvortrags als erledigt anzuerkennen.

Der Stadtrat beschließt, den Beschluss vom 09.12.2019 zur Standortanalyse aufzuheben und wie folgt zu ändern:

Die Verwaltung wird beauftragt den zweiten Schulstandort mit Hilfe einer Standortanalyse, ggf. mit externer Unterstützung zu ermitteln. Die entsprechenden Schritte sollen eingeleitet werden.

Abstimmungsergebnis:

JA 22 Stimmen NEIN 0 Stimmen

4. Erlass einer Geschäftsordnung für den Stadtrat

Stadtratsmitglied Längst verlässt um 18:55 Uhr kurzzeitig den Sitzungssaal. Somit sind 21 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Erster Bürgermeister Hiebl hofft auf eine gute Zusammenarbeit für die Zukunft.

In der konstituierenden Sitzung des Stadtrats am 11.05.2020 wurde beschlossen, dass bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung die Bestimmungen der bisherigen Geschäftsordnung weitergelten. Zudem wurde ein Sonderausschuss zur Bewältigung der Coronakrise eingerichtet, dem sämtliche Zuständigkeiten übertragen wurden, die It. Gesetz auf beschließende Ausschüsse übertragbar sind.

In Abstimmung mit den im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Einzelgängern soll ab September der Stadtrat wieder in voller Besetzung tagen und auch die regelmäßigen Ausschüsse wieder ihre Tätigkeit aufnehmen. Dazu wurde der als **Anlage 1 zu TOP 4** beigefügte Geschäftsordnungsentwurf gemeinsam mit den Vertretern der Stadtratsfraktionen ausgearbeitet, der mit Wirkung vom 07.08.2020 in Kraft treten soll.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung vollinhaltlich.

Abstimmungsergebnis:

JA 18 Stimmen NEIN 3 Stimmen

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

Jahresrechnung 2019: Vorlage des Rechenschaftsberichtes gem. Art. 102
 Abs. 1 GO

Stadtratsmitglied Längst kehrt um 18:58 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück. Somit sind 22 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2019 wurde bereits allen Stadträten über das RIS zur Verfügung gestellt.

Gemäß Art. 102 Abs. 2 GO wurde die Jahresrechnung 2019 innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt. Sie ist nunmehr dem Stadtrat zur Kenntnis vorzulegen.

Der beiliegende Rechenschaftsbericht **(Anlage 1 zu TOP 5)** gemäß Art. 102 Abs. 1 GO enthält dabei die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erläutert erhebliche Abweichungen von den Haushaltsansätzen. Außerdem gibt er einen Überblick über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr (§ 81 Abs. 4 KommHV).

Zusammenfassend wurde im Rechnungsjahr 2019 folgendes Jahresergebnis (bereinigtes SOLL) erzielt:

Verwaltungshaushalt

Einnahmen und Ausgaben: 43.894.927,97 €

Vermögenshaushalt

Einnahmen und Ausgaben: 21.094.756,44 €

Gesamthaushalt: 64.989.684,41€

Der Ausgleich der Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben wird im Verwaltungshaushalt durch die Zuführung der Mehreinnahmen an den Vermögenshaushalt und im Vermögenshaushalt durch die Zuführung der Mehreinnahmen an die allgemeine Rücklage erreicht. Mindereinnahmen im Vermögenshaushalt werden durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage oder durch die Neuaufnahme von Krediten ausgeglichen.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

Im Jahr 2019 konnte eine allgemeine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt erfolgen. Außerdem wurde dem Vermögenshaushalt zur Bildung von Sonderrücklagen ein Überschuss aus dem Bereich der Abwasserbeseitigung zugeführt. Aus der Sonderrücklage Abfallbeseitigung erfolgte eine Rückführung an den Verwaltungshaushalt.

Zum Abgleich des Vermögenshaushaltes 2019 wurde eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage vorgenommen. Im Einzelnen ergaben sich im Berichtsjahr 2019 folgende Zuführungen und Entnahmen:

7wischen	Verwaltungs- ui	nd Vermögenshaushalt:
LVVISCITOIT	v Civvalialigs ai	na vennegensnaasnan.

Allgemeine Zuführung an den Vermögenshaushalt Zuf. an Vermö.Hh. für SoRL Abwasserbeseitigung	5.619.258 € 51.239 €
Zuf. an Verwa.Hh. aus SoRL Abfallbeseitigung	241.592 €
Rücklagen-Zuführungen und -Entnahmen:	
Zuführung zur SoRL Abwasserbeseitigung	51.239 €
Entnahme aus der SoRL Abfallbeseitigung	241.592 €
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	1.685.202 €

Damit ergeben sich zum Ende des Rechnungsjahres folgende Rücklagenstände:

Allgemeine Rücklage	2.172.507 €
Sonderrücklage Straßenreinigung	0 €
Sonderrücklage Abwasserbeseitigung	1.008.123 €
Sonderrücklage Abfallbeseitigung	0 €
Gesamtrücklagen	3.180.631 €

Die Vorlage des Rechenschaftsberichtes dient dem Stadtrat zur Kenntnis. Daran anschließend ist bis 31.12.2020 die örtliche Rechnungsprüfung durchzuführen. Die anschließende Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2019 hat sodann bis spätestens 30.06.2021 durch den Stadtrat zu erfolgen.

Seitens des Gremiums wird sich für die Ausführungen bedankt und betont, dass die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt gut gewesen sei.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

Erster Bürgermeister Hiebl weist darauf hin, dass die Stadt trotz des guten Ergebnisses für 2019 bzgl. der nächsten Jahre Vorsicht walten lassen müsse, vor allem auch in Hinblick auf die Auswirkungen der derzeitigen Corona-Situation.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Jahresrechnung 2019 zur Kenntnis.

6. Behandlung des Antrags der Pro Freilassing-Fraktion vom 11.05.2020 bzgl. Erstellung eines Verkehrskonzeptes für die Laufener Straße

In der Sitzung des Stadtrates vom 26.05.2020 wurde seitens der Pro Freilassing-Fraktion ein Antrag vom 11.05.2020 bzgl. eines Prüfauftrages hinsichtlich der Erstellung eines Verkehrskonzeptes für die Laufener Straße, mit Ziel zur Einführung eines großräumigen Tempo-30-Bereichs und eines Parkverbots im Umgriff der Mädchenrealschule gestellt (siehe Anlage 1 zu TOP 6).

Hierzu wird seitens der Verwaltung wie folgt Stellung genommen:

Im Rahmen der Projekte "Matulusgarten" und "Neubau Grundschule" soll ohnehin eine umfassende Verkehrsuntersuchung erarbeitet werden, bei der auch die Laufener Straße mitbetrachtet werden soll.

Für eine eventuelle Weiterführung des Projektes "Matulusgarten" musste jedoch das Ergebnis der am 19. Juli stattfindenden Bürgerentscheide abgewartet werden.

Die laut Antrag zu prüfende Erstellung eines Verkehrskonzepts für die Laufener Straße kann somit mit den beiden oben genannten Projekten verknüpft werden. Somit kann der Antrag aus Sicht der Verwaltung erst mit den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchung weiterbearbeitet werden.

Sobald neue Erkenntnisse vorliegen, wird im entsprechenden Gremium über den Sachstand informiert.

Seitens der antragstellenden Fraktion wird sich für die Bearbeitung des Antrags bedankt und die vorgeschlagene Vorgehensweise als sinnvoll erachtet.

Beschluss:

 Der Stadtrat stellt fest, dass die Erstellung eines Verkehrskonzepts für die Laufener Straße, wie im Sachverhalt aufgeführt, erst nach entsprechenden Verkehrsuntersuchungen weiterverfolgt werden kann.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

- Der Stadtrat beschließt, dass im entsprechenden Gremium über den Sachstand informiert werden soll, sobald neue Erkenntnisse vorliegen.
 Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung sollen dem zuständigen Gremium mit möglichen Maßnahmenvorschlägen vorgelegt werden.
- Der Stadtrat beschließt, dass der Antrag der Pro Freilassing-Fraktion vom 11.05.2020 mit oben genanntem Vorgehen erledigt ist.

Abstimmungsergebnis:

JA 22 Stimmen NEIN 0 Stimmen

7. Antrag an den Landkreis Berchtesgadener Land zur Zukunft des Berufsschulstandortes Freilassing

Der Kreistag hat im Oktober vergangenen Jahres eine Bestands- und Bedarfsanalyse für die Berufsschule in Freilassing beauftragt. Diese zeigt sehr großen Handlungsbedarf auf - eine Generalsanierung bzw. einen Neubau im zweistelligen Millionenbereich. Der Kreistag hat in seiner letzten Sitzung ein klares Signal zur Förderung der Bildung im Landkreis gesetzt und die Weichen in Richtung Priorisierung der Schulen gestellt.

Deshalb schlägt Erster Bürgermeister Hiebl vor, folgenden Antrag an den Landrat des Landkreises Berchtesgadener Land zu stellen: (Änderungen aufgrund der Wortbeiträge in der Sitzung wurden bereits eingearbeitet; farblich markiert)

"Sehr geehrter Herr Landrat Kern,

die Stadt Freilassing begrüßt es sehr, dass der Berufsschulstandort in Freilassing ausgebaut werden soll. Bildung ist gesamtgesellschaftlich das wichtigste Thema überhaupt. Gerade hinsichtlich des stetig ansteigenden Fachkräftebedarfs ist es sehr wichtig, die Qualität der beruflichen Schulen weiterzuentwickeln.

Ca. 40 % aller sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer/innen des Landkreises sind in Freilassing, Ainring, Saaldorf-Surheim und Laufen beschäftigt. Dies entspricht 14.476 Arbeitsplätze.

Die Stadt Freilassing als wichtigster Wirtschaftsstandort im Landkreis braucht die entsprechende Bildungsinfrastruktur vor Ort.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

Ich bitte Sie darum und beantrage zugleich, dem Stadtrat der Stadt Freilassing die Konzepte zur Entwicklung der Berufsschule in Freilassing vorzustellen. Gerne biete ich Ihnen als Erster Bürgermeister meine vollumfängliche Unterstützung für eine zukunftsfähige Lösung am Schulstandort Freilassing an."

Im Gremium wird betont, dass Freilassing <u>der</u> Wirtschaftsstandort im Landkreis sei und deshalb die entsprechende Bildungsinfrastruktur vor Ort brauchen würde. Zudem sollte in der Argumentation mitaufgenommen werden, dass ca. 40 % aller sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer/innen des Landkreises in Freilassing, Ainring, Saaldorf-Surheim und Laufen beschäftigt seien.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dem Antrag vollumfänglich zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

JA 22 Stimmen NEIN 0 Stimmen

8. Antrag an den Landkreis Berchtesgadener Land zur Zukunft der Kliniken Südostbayern AG

In der letzten Sitzung des Kreistags des Berchtesgadener Lands am 24.07.20 war die Zukunft der Kliniken Südostbayern AG Thema.

Die Klinken Südostbayern AG stellten hierbei heraus, dass die bisherige Struktur mit dem Hauptstandort Traunstein und Bad Reichenhall für die zentrale Versorgung des Berchtesgadener Landes bestehen bleiben soll. Deshalb werde am Standort Bad Reichenhall ein Neubau angestrebt.

Allein in den Städten Freilassing und Laufen und in den Gemeinden Saaldorf-Surheim und Ainring leben rund 36% der Bevölkerung des gesamten Landkreises Berchtesgadener Land. Deshalb schlägt Erster Bürgermeister Markus Hiebl vor, nachfolgenden Antrag an den Landrat des Berchtesgadener Landes zu stellen: (Änderungen aufgrund der Wortbeiträge in der Sitzung wurden bereits eingearbeitet; farblich markiert)

"Sehr geehrter Herr Landrat Kern,

die Frage "Wie sieht Gesundheit morgen aus?", beschäftigt auch uns, die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Freilassing. Die Stadt Freilassing, mit der Stadt Bad Reichenhall Oberzentrum in unserer Region, hat eine positive Bevölkerungsprognose und wird sich in den nächsten Jahren stetig

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

weiterentwickeln. Die Stadt Freilassing und die angrenzenden Gemeinden Ainring, Saaldorf-Surheim und der Stadt Laufen zählen 38.455 Einwohner (Stand 2019). Mit 8229 Arbeitsplätzen (Stand 2019) ist Freilassing führend im Landkreis. Berücksichtigt man die genannten Nachbargemeinden, beläuft sich die Zahl auf 14.476 (Stand 2019).

In einem Satz festzustellen, die Stadt Freilassing möge "superdankbar" darüber sein, noch eine ambulante Versorgung zu haben, mag die Ansicht der Kliniken Südostbayern sein. Wir Freilassingerinnen und Freilassinger sehen das durchaus anders. Gerade am wichtigsten Wirtschaftsstandort im Landkreis ist eine 24-Stunden-Gesundheitsversorgung unabdingbar. Wir brauchen auch zukünftig eine nachhaltige Gesundheitsversorgung für unsere Bürgerinnen und Bürger und für unsere Betriebe.

In Freilassing stehen die notwendigen Grundstücke (34.000 m²) bereits im Eigentum des Landkreises Berchtesgadener Land bzw. der Kliniken Südostbayern AG. Freilassing ist daher der Standort erster Wahl.

Ich bitte Sie daher darum und beantrage gleichzeitig im Namen des Stadtrates der Stadt Freilassing, die künftige Entwicklung und Standortsuche für einen Klinikneubau auf breitere Basis zu stellen und zumindest die Bürgermeister der Standortgemeinden sowie die Vertreter der örtlichen Krankenhausvereine in den Standortentwicklungsprozess in Form einer Arbeitsgemeinschaft einzubeziehen, den Dialog zu suchen und gemeinsam eine Lösung zu finden."

Im Gremium wird vorgeschlagen, folgende Hinweise in den Antrag mitaufzunehmen:

- In Freilassing stehen bereits Grundstücke mit einer Fläche von 34.000 m² im Eigentum des Landkreises bzw. der Kliniken AG. Freilassing ist somit erste Wahl für den Standort.
- Freilassing als wichtigster Wirtschaftsstandort braucht eine vollumfängliche Gesundheitsversorgung vor Ort.
- Kleine Formalitäten:
 - → Freilassinger und Freilassingerinnen umtauschen
 - → superdankbar in Anführungszeichen setzen, da Zitat aus der Presse

Außerdem wird angemerkt, nicht nur Bad Reichenhall, sondern auch Freilassing sei Oberzentrum im Landkreis.

Erster Bürgermeister Hiebl sichert zu, die Ergänzungen entsprechend aufzunehmen.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

Weiterhin wird im Gremium angeregt, Herrn Dr. Gretscher zu einer Stadtratssitzung einzuladen. Eventuell könnte hierfür auch eine gemeinsame Sitzung mit den Gemeinden Laufen und Saaldorf-Surheim angedacht werden.

Erster Bürgermeister Hiebl antwortet, er habe bereits mit den weiteren Bürgermeistern Kontakt aufgenommen. Diese würden den Vorschlag auch begrüßen.

Im Gremium wird nachgefragt, ob es nicht sinnvoll wäre, bei der Standortfrage alle Gemeinden des Rupertiwinkels miteinzubinden.

Erster Bürgermeister Hiebl erklärt, dass beantragt werden soll, die Bürgermeister der Standortgemeinden sowie die Vertreter der Krankenhausvereine im Vorfeld miteinzubeziehen. Dadurch würden auch automatisch ein paar weitere Bürgermeister miteinbezogen, da diese Mitglieder in den Krankenhausvereinen seien. Der Teilnehmerkreis sollte nicht zu groß werden. Zudem sollte die Standortwahl so neutral wie möglich betrachtet werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dem Antrag vollumfänglich zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

JA 22 Stimmen NEIN 0 Stimmen

9. Folgeauftrag zur Sozialraumanalyse

In der letzten Sitzung des Kreisausschusses wurde ein Gutachten von Herrn Dr. Herbert Tekles (DEMOSPLAN) zur Sozialraumanalyse für den Landkreis Berchtesgadener Land vorgestellt.

Erster Bürgermeister Hiebl ist der Meinung, dass für Freilassing weitere Daten erhoben werden sollten und wird deshalb Herrn Dr. Herbert Tekles damit beauftragen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

10. Informationen und Anfragen

10.1 Einsatz bzgl. Starkregen am vergangenen Tag

Erster Bürgermeister Hiebl bedankt sich bei allen beteiligten Kräften für ihren Einsatz am vergangenen Tag. Die Koordinierung und Zusammenarbeit sei sehr gut gelaufen und Freilassing sei mit einem "blauen Auge" davongekommen.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

10.2 Schreiben von Frau Staatsministerin Michaela Kaniber an die Musikschule Freilassing

Erster Bürgermeister Hiebl verliest ein Schreiben von Frau Staatsministerin Michaela Kaniber an die Musikschule Freilassing mit folgendem Inhalt:

"Sehr geehrter Herr Gebauer,

wie ich gelesen habe, wurde Ihnen bei den Freiwilligen Leistungsprüfungen in der höchsten Stufe D3 eine Goldmedaille verliehen!

Zu diesem großen Erfolg gratuliere ich Ihnen sehr herzlich!

Mein herzlicher Glückwunsch gilt natürlich auch allen, die sie unterrichten vor allem Ihrem Tenorhornlehrer Robert Stelzer und Ihrem Musikschulleiter Simon Nagel der sie bei der Prüfung am Klavier begleitet hat. Auch sie haben großen Anteil an Ihrem exzellenten Abschneiden und zeigen damit gleichzeitig, dass an der Musikschule Freilassing hervorragende Arbeit geleistet wird.

Für die Zukunft wünsche ich Ihnen, lieber Herr Gebauer, weiterhin viel Freude an der Musik sowie auch persönlich alles Gute, vor allem natürlich Gesundheit!

Mit freundlichen Grüßen

Michaele Kaniber, MdL Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten"

Stadtratsmitglied Fürle führt auf, dass dieses Schreiben auch die gute Zusammenarbeit der Musikschule Freilassing mit den Kapellen etc. aufzeigen würde.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

10.3 Dank für die Zusammenarbeit in den letzten Monaten

Erster Bürgermeister Hiebl bedankt sich für die Unterstützung und die gute Zusammenarbeit mit dem Stadtrat und der Verwaltung in den vergangenen Monaten in seinem neuen Amt als Bürgermeister der Stadt Freilassing.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

10.4 Ergebnis der Bürgerentscheide zum Projekt "Matulusgarten"

Stadtratsmitglied Schmähl führt auf, dass Stadtratsmitglieder laut Presse keine Leserbriefe mehr schreiben dürften und deshalb möchte er in der heutigen Sitzung etwas zum Ergebnis der Bürgerentscheide zum Projekt "Matulusgarten" sagen: Auch wenn das Quorum nicht erreicht wurde und die Wahlbeteiligung nur 27 % betragen hätte, haben 2/3 der Wähler das Bürgerbegehren befürwortet und sind somit gegen den Matulusgarten. Im weiteren Vorgehen sollte dieses Ergebnis berücksichtigt werden und in weitere Planungen miteinfließen. Es ginge darum, eine vernünftige Bebauung zu schaffen.

Erster Bürgermeister Hiebl antwortet, dass eine Entscheidung über die Bebauung letztendlich beim Stadtrat liegen würde. Für den 10.08.2020 sei ein erstes Gespräch zum weiteren Vorgehen mit dem Landkreis und den Investoren geplant.

Stadtratsmitglied Rilling weist darauf hin, dass beide Bürgerentscheide das Quorum nicht erreicht hätten und dies akzeptiert werden müsse. Zudem wäre es **Frau Rilling** neu, dass Stadtratsmitglieder keine Leserbriefe schreiben dürften.

Stadtratsmitglied Judl erklärt, dass im Rahmen der letzten Kommunalwahl von der Presse festgelegt wurde, keine Leserbriefe von Stadtratsmitgliedern mehr zu veröffentlichen.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

10.5 Vorausschauende Planungen im Rahmen der Stadtentwicklung

Stadtratsmitglied Längst findet es sehr positiv, dass bei den Planungen der Grundschule in einem 10-Jahres-Horizont gedacht würde. Denn zukünftig sollte bei Planungen etc. immer vorausschauend an die nächsten 15 – 20 Jahre gedacht werden, um eine vernünftige Stadtentwicklung zu ermöglichen.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

Erster Bürgermeister Hiebl erklärt, es sei wichtig, in der Stadtentwicklung weiterzukommen. Im Rahmen einer Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sollte die voraussichtliche Entwicklung der nächsten 25 Jahre mitberücksichtigt werden, um eine Grundlage für die Zukunft schaffen zu können.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

10.6 Dank für Weiterführung der Sozialraumanalyse

Stadtratsmitglied Oestreich-Grau möchte sich für die angedachte Weiterführung der Sozialraumanalyse und die Hinweise von Herrn Schmähl zum Bürgerbegehren bedanken.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

10.7 Ermäßigte Eintritte für Senioren in städtischen Einrichtungen

Stadtratsmitglied Eder bittet um Prüfung, ob es möglich wäre, für Senioren einen ermäßigten Eintritt für den Besuch von städtischen Einrichtungen einzuführen.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

10.8 Barrierefreiheit in der Stadt Freilassing

Stadtratsmitglied Eder erkundigt sich nach der Möglichkeit einer Stadtbegehung durch den Stadtrat in Hinblick auf die Überprüfung bzw. Verbesserung der Barrierefreiheit.

Stadtratsmitglied Judl ergänzt, dass 2012 zur Erarbeitung des ISEK eine Begehung durchgeführt wurde. Somit wäre eine aktuelle Begehung als Vergleich sehr interessant.

Erster Bürgermeister Hiebl erläutert, das bei zukünftigen Projekten die Barrierefreiheit immer mitbetrachtet werden würde und man schon auf einem guten Weg sei. Gerne könne ein Termin für alle interessierten Stadtratsmitglieder zur Begehung der Innenstadt vereinbart werden.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

10.9 Antrag der FWG-HL-Fraktion zur Errichtung eines Sonnensegels am Spielplatz des Badylon

Der Antrag ist der Niederschrift als Anlage 1 zu TOP 10.9 beigefügt.

Erster Bürgermeister Hiebl erklärt, dass ein gleichlautender Antrag bereits von Herrn Barton gestellt wurde und sich diesem Thema angenommen würde. Im Herbst sollen dann auch Bäume gepflanzt werden.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

10.10 Anfrage im Februar/März bzgl. einer gefällten Buche im Naglerwald

Stadtratsmitglied Schmähl weist auf eine Anfrage des ehemaligen Stadtratsmitglieds Makatowski im Februar/März bzgl. einer gefällten Buche im Naglerwald hin und bittet hierzu um Antwort, da bisher keine Rückmeldung seitens der Verwaltung erfolgte.

Erster Bürgermeister Hiebl erklärt, dass dieser Angelegenheit nochmals nachgegangen würde.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

10.11 Trafo-Station am Badylon

Stadtratsmitglied Schwaiger weist auf eine etwas gefährliche Stelle bei der Trafo-Station am Badylon hin. Hier sollte evtl. der Grünstreifen bis zum Dach hin aufgefüllt werden, damit sich Kinder in der vorhandenen Lücke nicht verletzen können.

Erster Bürgermeister Hiebl sichert zu, entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

Sitzung Nr. 7 vom 5. August 2020 - **öffentlich** -

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Erster Bürgermeister Hiebl die öffentliche Sitzung um 19:55 Uhr.		
Die Sitzungsniederschrift wird in der nächsten Sitzu	ung am 30.09.2020 genehmigt.	
Freilassing, 08.09.2020 STADT FREILASSING Vorsitzender:	Schriftführer/in:	
Markus Hiebl	Vanessa Prechtl	
Erster Bürgermeister	variessa i reenti	

Anlagen sind dem Original der Niederschrift beigefügt.